SULZFELD

...immer in Bewegung

Mitteilungsblatt

der Gemeinde Sulzfeld

-Amtlicher Teil-

KW 51/25

FROHE

Weihnachten

Im Namen des
Gemeinderats, der
Gemeindeverwaltung
und ganz persönlich wünsche
ich Ihnen schöne und entspannte
Weihnachstage und einen guten
Start ins neue Jahr

Herzlichst
Ihr Simon Bolg

Weihnachtsspielen

der Feuerwehrkapellen

FEUERWEHR
SULZFELD

4. ADVENT

21. DEZEMBER 2025

auf dem Rathausplatz
ab 17.00 Uhr

Wir laden zu einem vielfältigen
Weihnachtsgenuss
für alle Sinne ein.

Feuerwehr-punsch

Weih-nachts-bier

Glühwein

Würste vom Grill

frische Waffeln

Weihnachtliche Melodien gemeinsam gespielt von den Brandstiftern & der Feuerwehrkapelle Sulzfeld

Weihnachtsbotschaft 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Weihnachtsfest lädt uns jedes Jahr dazu ein, einen Moment innezuhalten, zur Ruhe zu kommen und auf ein Jahr zurückzublicken, das für viele von uns anstrengend, fordernd oder auch von Sorgen begleitet war.

National gesehen wurde am 23.02.2025 ein neuer Bundestag gewählt. Unsere neue Bunderegierung hat ihre Arbeit aufgenommen. Die rund 3,5 Millionen Euro aus dem Länder- und- Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz des Bundes, welche unsere Gemeinde über die nächsten zwölf Jahre erhält, tun uns sehr gut und helfen auch ein Stück weit. Sie lösen aber nicht die strukturellen Probleme, mit denen wir Kommunen zu kämpfen haben. Hierzu bedarf es einer kritischen Aufgabenkritik und einer auskömmlichen Finanzierung der Aufgaben, die uns Bund und Land aufbürden, beispielsweise bei der Ganztagesbetreuung in der Grundschule.

Denn die Finanznot der baden-württembergischen Kommunen verschärft sich immer mehr. Mittlerweile sind nahezu alle Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg betroffen. Auch wir in Sulzfeld. Mit gerade nur noch etwa 1,1 Millionen Euro an Einnahmen aus der Gewerbesteuer haben wir in 2025 so wenig Gewerbesteuer eingenommen, wie schon seit zehn Jahren nicht mehr. Die Prognosen für das Jahr 2026 sind auch nicht besser. Wir müssen Prioritäten setzen und uns auf das Wesentliche fokussieren.

Deshalb erwarten wir von unserer Bunderegierung aber auch von unserer neuen Landesregierung, die wir am 08.03.2026 wählen, dass nun endlich grundlegende Reformen beschlossen und umgesetzt werden. Die Leitlinie hierfür muss klar sein: klare Konnexität, realistische Standards und mutige Prioritätensetzung.

Auf internationaler Ebene gab es Regierungswechsel, welche die internationale Gemeinschaft stark beeinflussen und neue Tatsachen und Standards – auch im Umgangston miteinander – setzen. Die Zeiten wurden in 2025 auf der internationalen, politischen Bühne nicht einfacher – und werden es voraussichtlich auch 2026 nicht werden. Noch immer tobt in Europa der schreckliche Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Auch im nahen Osten kommt es immer noch zu kriegerischen und terroristischen Handlungen. Wir dürfen dankbar sein, dass wir in Sulzfeld in Frieden und Freiheit leben können. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Die weltpolitischen Entwicklungen führen uns immer wieder vor Augen, wie zerbrechlich Frieden und Freiheit sind und wie wichtig es bleibt, unsere demokratischen Grundlagen zu schützen und zu leben – im Großen wie im Kleinen.

Gerade in einer Zeit, in der die Welt von Unsicherheiten geprägt ist, gewinnt das, was uns trägt, besondere Bedeutung: Vertrauen, Zusammenhalt und das Miteinander vor Ort.

Unsere Vereine haben unser Dorfleben wieder mit vielen Veranstaltungen das ganze Jahr über bereichert und uns viele schöne Augenblicke beschert. Man spürt ganz deutlich, dass unser Gemeinschaftsgefühl in Sulzfeld sehr stark ausgeprägt ist. Und das ist sehr gut so! Unsere Vereine tragen dazu maßgeblich bei. Deshalb ist es mir eine besondere Herzensangelegenheit, diese wertvolle Arbeit unserer Vereine mit der Einführung einer finanziellen Vereinsförderung ab dem Jahr 2026 zu würdigen und auch anzuerkennen.

Auch 2025 war ein Jahr der Veränderungen. Wir haben Projekte weiter vorangebracht, neue Wege eingeschlagen und wichtige Entscheidungen für die Zukunft getroffen – nicht alles sichtbar, nicht alles einfach, aber immer mit dem Ziel, unser Sulzfeld verantwortungsvoll weiterzuentwickeln.

Dabei ist klar: Nicht jeder Schritt gelingt sofort, nicht jede Entscheidung findet ungeteilte Zustimmung. Umso wichtiger ist der respektvolle Dialog und das Vertrauen in die demokratischen Prozesse vor Ort.

Städtebaulich ging es bei uns in diesem Jahr auch weiter voran: Von unserem „Schwimmbad“ in der Moltkestraße ist nichts mehr zu sehen. Dort entstehen sechs Wohneinheiten, die im kommenden Jahr bezugsfertig werden. Und auch in der Neuhöfer Straße schreitet der Neubau von sieben Reihenhäusern weiter voran. Die Einweihung unserer Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Füße“ mit neuem Außenspielgelände sowie der Beschluss zur Sanierung unseres Eugen-Götter-Stadions sind wichtige und nachhaltige Investitionen in die Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen. Auch die Sanierung unseres Kanalnetzes gehen wir nun an und ertüchtigen diese wichtige Infrastruktur in unserer Gemeinde. Die kürzlich von unserem Gemeinderat beauftragte Entwicklungsperspektive für das ehemalige Firmengelände der E.G.O. bietet uns die einmalige Chance ein gemischt genutztes Quartier aus Wohnen und Gewerbe zu planen und bezahlbaren Wohnraum, den wir dringend benötigen, herzustellen. Darüber hinaus könnten auch notwendige kommunale Infrastrukturen auf dem Areal integriert werden und damit eine echte Erweiterung unserer Ortsmitte hin zu einer lebendigen und vielfältigen echten Quartiersentwicklung entstehen. Ein weiterer Meilenstein war auch die Beauftragung eines Mobilitätskonzeptes, das uns wertvolle Erkenntnisse und Konzeptionen für nachhaltige und sichere Mobilität bei uns in Sulzfeld liefern wird. Diese Ergebnisse werden dann Grundlage für die anstehende Sanierung unserer Hauptstraße und die Optimierung der verkehrlichen Situation bei uns im Ort sein.

Interkommunal haben wir in diesem Jahr gemeinsam mit den Gemeinden Kürnbach und Zaisenhausen sowie mit der Stadt Oberderdingen die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements auf den Weg gebracht, denn heftige Starkregenereignisse auch in unserer Region haben gezeigt, dass unwetterartige Niederschläge auch abseits von größeren Flüssen zu dramatischen Überschwemmungen führen können. Gut, dass wir auch hier über den Tellerrand hinausblicken und dieses wichtige Gesamtkonzept bestehend aus kommunalen Starkregengefahrenkarten, nachfolgender Risikoanalyse und darauf aufbauendem Handlungskonzept im Kooperationsverbund angehen. All diese zukunftsweisenden Untersuchungen und Konzepte können wir uns dank einer klugen Fördermittelakquise mit Zuwendungen von bis zu 70 Prozent leisten.

Es zeigt sich immer wieder, dass es sich lohnt, neue Wege zu gehen und mutig voranzuschreiten, denn Stillstand bedeutet Rückschritt – und den können und wollen wir uns in Sulzfeld nicht erlauben.

Der Blick nach vorne ins neue Jahr bleibt von Herausforderungen begleitet – finanziell, gesellschaftlich und politisch. Diesen Herausforderungen werden wir uns stellen. Dies kann uns aber nur dann gelingen, wenn wir alle – Gemeindeverwaltung und Gemeinderat – aber besonders Sie, liebe Sulzfelderinnen und Sulzfelder, zusammenarbeiten und zusammenhalten. So werden wir auch das kommende Jahr gut meistern.

Dass wir in Sulzfeld auf ein solches Miteinander zählen können, erfüllt mich mit großer Zuversicht. Gerade in der jetzigen Zeit ist es wichtig, innezuhalten und das Erreichte wertzuschätzen. Daher ist es mir ein besonderes Anliegen, den Blick nicht nur nach vorne, sondern auch voller Anerkennung auf das Hier und Jetzt zu richten.

Mit tief empfundener Freude und Dankbarkeit wende ich mich heute an Sie, um Ihnen allen die allerbesten Wünsche für die Festtage zu übermitteln.

Mein ganz besonderer Dank gilt:

- Allen Damen und Herren des Gemeinderates, die sich mit Engagement und Leidenschaft für das Wohl unserer Gemeinschaft einsetzen.
- Meinen Vertretern: Herrn 1. Bürgermeisterstellvertreter Marco Keller, Herrn 2. Bürgermeisterstellvertreter Ulrich Fischer und Herrn 3. Bürgermeisterstellvertreter Timo Sauter – vielen Dank für Ihre verlässliche Vertretung im Falle meiner Verhinderung.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindeverwaltung, im Bauhof, bei unseren Hausmeistern und den Teams der Erzieherinnen in den Kindergärten.

- Dem freundlichen Personal der Gemeindebibliothek.
- Unseren helfenden Kräften der Freiwilligen Feuerwehr und den Aktiven des DRK-Ortsvereins.
- Ihnen allen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in unseren Vereinen und Kirchen das Gemeinschaftsleben bereichern, sowie den engagierten Helferinnen und Helfern der Nachbarschaftshilfe und der Pflegedienste.
- Allen, die sich mit Fürsorge um unsere ältere Generation kümmern und sich im Seniorenbeirat einbringen.
- Allen Frauen und Männern, die sich für Integration stark machen.
- Dem Lehrerkollegium unserer Gemeinschaftsschule, die die wichtige Verantwortung für die Ausbildung und Erziehung unserer Kinder tragen.
- Den Mitarbeiterinnen der Verlässlichen Grundschule, unserem KinderCampus sowie „Lernen und Freizeit".
- Allen freiwilligen Helfern, die unsere Gemeinde mit Tatkraft unterstützen – sei es bei der Reinigung öffentlicher Flächen, bei der Pflege von Grünflächen und Baumscheiben im Rahmen von Patenschaften und darüber hinaus.
- Der Ev. Kirchengemeinde sowie dem Schneckenhaus e.V. für die Trägerschaft unserer Kindergärten.
- Der Moser-Kern-Stiftung für ihre großzügige finanzielle Unterstützung.
- Den Seelsorgern für die pastorale Tätigkeit.
- Den Ärzten, Apotheken, Pflegediensten und der Krankenpflege – für Ihre unverzichtbare Hilfe für uns alle.

Nutzen wir die Weihnachtstage, um Kraft zu schöpfen, Zeit mit Familie und Freunden zu verbringen und Dankbarkeit zu empfinden – für das, was uns geschenkt ist, und für die Menschen, die uns begleiten.

Ich wünsche Ihnen, liebe Sulzfelderinnen und Sulzfelder, gesegnete, friedvolle Weihnachtsfeiertage und ein gesundes, zuversichtliches neues Jahr 2026.

Herzlichst,

Ihr

Simon Bolg
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Sulzfeld

Rathausplatz 1, Telefon: 07269/78-0
Internet: www.sulzfeld.de E-Mail: info@sulzfeld.de
Mo. 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Di. und Do. 8:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr
Mi. und Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Müllabfuhr

Woche 52
Montag, 22.12.2025 Restmüll 60-240l + 1100l
Dienstag, 23.12.2025 Bioabfall 660l
Woche 01
Mittwoch, 31.12.2025 Wertstoff 80-240l + 660-1100l
Freitag, 02.01.2026 Bioabfall 80-240l + 660l
Woche 02
Donnerstag, 08.01.2026 Restmüll 60-240l + 1100l
Freitag, 09.01.2026 Bioabfall 660l
Ihr Abfallbehälter sollte am Abfuhrtag bereits um **6.00 Uhr** gut sichtbar am Straßenrand stehen. Wir empfehlen daher, bereits am Vorabend den Behälter bereitzustellen.

Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz

Adresse: Neuhöfer Str. 57
Mi. 13.00 - 17.00 Uhr (während der Sommerzeit 18 Uhr)
Fr. 14.00 - 17.00 Uhr Sa. 9.00 - 15.00 Uhr
Wertstoffhof:
Annahme von Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Holz: unbehandelte Bretter und Holzschnitt, Spanplatten, Holzmöbel (müssen zerlegt sein), Paletten und Transportkisten, Innentüren und Zargen, Dielen und Parkett, KEIN Holz aus dem Außenbereich, Kork, Styropor (nur weißes Verpackungsmaterial), verwertbarer Bauschutt (max. 50 Liter je Anlieferung), Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien, Druckerpatronen, CDs,
Grünabfallsammelplatz:
Annahme von holzigen, krautigen und grasigen Grünabfällen. Annahme von Biomüll, **Hinweis**: Eine Trennung der krautigen von den grasigen Abfällen ist nicht notwendig!
Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofs sind nicht gestattet, genauso die Ablagerung außerhalb des Wertstoffhofs!

AbfallWirtschaftsBetrieb Landkreis Karlsruhe — LANDKREIS KARLSRUHE

Biomüll-Hotline 0800 2 9820 40*
oder: www.die-biotonne.de
Containerdienst-Hotline 0800 2 9820 10*
Privatkunden-Hotline 0800 2 9820 20*
Sperrmüll-Hotline 0800 2 9820 30*
*12 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend
Reklamations-Hotline 0800 2 160 150
oder: www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Altglasentsorgung

- Festplatz Neuhöfer Straße
- Zufahrt von Am Honigbaum zur Ravensburghalle

Notdienste

Wasserversorgung 0711/9732100
Nahwärmeversorgung 07252/913230
Polizeiposten Oberderdingen, tagsüber 07045/561
Sulzfeld Krankentransport (sitzend) 911091
Stromversorgung EnBW Regionalzentrum Nordbaden:
Zentrale Ettlingen 07243/180-0
kostenfreie EnBW Störungsnummer Strom 0800 3629477
Störungsstelle PŸUR ehemals PrimaCom 030/25777777
ErdgasVersorgung
Netze Südwest Störungsnummer 0800-3629275
Beratung, Siemensstr. 9, 76275 Ettlingen 07243/3427-111
Verbraucherzentrale, InfoTelefon 0180 5 50 59 99
Mo. bis Do. 10 bis 18 Uhr und Fr. 10 bis 14 Uhr
Gasgeruchskarte (Verhalten im Fall eine Gasgeruchs): https://www.netze-suedwest.de/stoerung

Notrufnummern

Polizei 110
Feuerwehr 112
DRK Rettungsdienst / Notarzt 112

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen über **Tel.: 116 117**

Kinderärztlicher Notdienst

Kinderärztlicher Notfalldienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen, **Tel. 07131 49-37010**. Nach 22.00 Uhr ist die Kinderärztliche Bereitschaft über die Telefon-Nr.: 116 117 zu erfragen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Landesweit gilt die einheitliche **Rufnummer 116 117**. Die Notfallpraxis für Sulzfeld ist in der Rechbergklinik Bretten, Edisonstr. 10 untergebracht. Die Praxis ist für Rollstuhlfahrer geeignet Erreichbar in folgenden Zeiten: Werktage:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Mittwoch 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische
Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde
empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg
Tel. 0761/120 120 00 Patientinnen und Patienten können unter der o.g. Notfalldienstnummer erfahren, welche Zahnarztpraxen in unmittelbarer Umgebung gerade Notdienst haben. Nach Eingabe der Postleitzahl über die Telefontastatur können die diensthabenden Praxen nach der Entfernung zum Anrufenden ermittelt werden. So verkürzen sich zukünftig die Anfahrtswege.

Tierärztlicher Notdienst

Am 20./21.12.2025
Dr. Gerweck, Salzhofen 3, Bretten, Tel. 07252/936415
Am 24./25.12.2025
Dr. Haag, Derben 1, Kürnbach, Tel. 07258/6263 oder 0160/5641832
Am 26./27./28.12.2025
Dr. Biniok, Vorstadtstr. 55, Kraichtal-Gochsheim, Tel. 07258/925450
Am 31.12./01.01.2026
TÄ Zitsch, Bahnhofstr. 32, Bretten, Tel. 07252/96560 oder 0152/21668647

Notfälle bitte vorher telefonisch anmelden.

Notdienst der Apotheken

(Aktualität unter: www.lak-bw.de)

Donnerstag, 18.12.2025
Steinsberg-Apotheke Sinsheim, Rohräcker 2, Tel: 07261/2040
Freitag, 19.12.2025
Markt-Apotheke Bretten, Marktplatz 6, Tel: 07252/2322
Samstag, 20.12.2025
Stadt-Apotheke Güglingen, Maulbronner Str. 3/1, Tel: 07135/5377
Sonntag, 21.12.2025
Schloss-Apotheke Flehingen, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, Tel: 07258/7490

Montag 22.12.2025
Privilegierte Apotheke Odenheim, Nibelungenstr. 26,
Tel: 07259/8877
Dienstag, 23.12.2025
Schlossgarten-Apotheke Angelbachtal, Wilhelmstr. 2,
Tel: 07265/911353
Mittwoch, 24.12.2025
Retzbach-Apotheke Gemmingen, Schwaigerner Str. 12,
Tel: 07267/91210
Donnerstag, 25.12.2025
Engel-Apotheke Eppingen, Bismarckstr. 4, Tel: 07262/1888
Freitag, 26.12.2025
Stadt-Apotheke Güglingen, Maulbronner Str. 3/1,
Tel: 07135/5377
Samstag, 27.12.2025
Hubertus-Apotheke Kürnbach, Kronenstr. 7, Tel: 07258/92376
Sonntag, 28.12.2025
Salzl Schäfer-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34,
Tel: 07262/4393
Montag, 29.12.2025
Ansbach-Apotheke Steinsfurt, Steinsfurter Str. 57,
Tel: 07261/64790
Dienstag, 30.12.2025
Stadt-Apotheke Maulbronn, Frakfurter Str. 30,
Tel: 07043/900100
Mittwoch, 31.12.2025
Salzl Schäfer-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34,
Tel: 07262/4393
Donnerstag, 01.01.2026
Schlossgarten-Apotheke Angelbachtal, Wilhelmstr. 2,
Tel: 07265/911353
Freitag, 02.01.2026
Hirsch-Apotheke Bretten, Melanchthonstr. 74, Tel: 07252/2228
Samstag, 03.01.2026
Post-Apotheke Knittlingen, Stuttgarter Str. 1, Tel: 07043/32323
Sonntag, 04.01.2026
Hubertus-Apotheke Kürnbach, Kronenstr. 7, Tel: 07258/92376
Montag, 05.01.2026
Melanchthon-Apotheke Bretten, Weißhoferstr. 26,
Tel: 07252/94760
Dienstag, 06.01.2026
Kloster-Apotheke Maulbronn, Klosterhof 36, Tel: 07043/2358
Mittwoch, 07.01.2026
Schwandorf-Apotheke Diedelsheim, Schwandorfstr. 83,
Tel: 07252/85240

-Änderungen vorbehalten-

Sperrhotline für den neuen Personalausweis

Tel. 116 116 (Mo. - So. 0 - 24 Uhr) 3,9 ct./Min. aus dem dt. Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, maximal 42 ct./Min, aus dem Mobilfunknetz oder direkt bei ihrem Passamt.

Deutsche Post

Geänderte Öffnungszeiten
bis 23.12.2025
Mo. – Sa. 9.00 Uhr – 12.30 Uhr
Di. + Fr. 14.30 Uhr – 17.30 Uhr

W54 Gebrauchtes bringen oder kaufen

Hier darf JEDER einkaufen!
Weißhoferstr.54, 75015 Bretten
Tel. 07252/ 9664237
E-Mail : w54@diakonie-laka.de
Spendenannahme von Kleider- und Haushaltwaren, Schuhe, Bücher, Wäsche, Spielzeug und vieles mehr.
Öffnungszeiten: Montag- Freitag: 10.30 - 17 Uhr,
Samstag: 10 - 13 Uhr
Besuchen Sie uns bitte auf Facebook : W54- gebrauchtes bringen oder kaufen

---

vhs Volkshochschule Karlsruhe Land

Das **Angebot der VHS Sulzfeld** finden Sie unter
www.vhs-karlsruhe-land.de
https://www.facebook.com/vhs.karlsruhe.land/
https://www.instagram.com/vhs_karlsruhe_land/

Diakoniestation Südlicher Kraichgau e.V. Kürnbach · Sulzfeld · Zaisenhausen

www.diakoniestation-suedlicher-kraichgau.de

Kronenstr. 1, 75056 Sulzfeld
Telefon: 07269-91 96-0 /
In Notfällen: 0162/255 89 90
Pflegedienstleiterin: Rebecca Fessler
(Beratung nach Vereinbarung, auch zuhause) Bürozeiten:
Mo.-Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

- ✓ Häusliche Krankenpflege (auch am Wochenende)
- ✓ Rund um die Uhr Rufbereitschaft
- ✓ Hausnotruf
- ✓ Betreutes Wohnen
- ✓ Nutzung des Pflegebads auch für Gäste
- ✓ Tagespflege (kostenloser Schnuppertag möglich)
- ✓ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Demenzbetreuung durch geschulte Helferinnen zuhause
- ✓ Anerkannte Stelle für den Bundesfreiwilligendienst

Polizeiposten Sulzfeld

Der Polizeiposten in Sulzfeld hat jeden
Donnerstag von 12.00 -16.00 Uhr
geöffnet.
Telefonisch erreichen Sie den Polizeiposten in dieser Zeit unter der Tel.-Nr. 911300

Familienpflege der Evangelischen Sozialstation Eppingen

Wenn Mama krank wird, kommt die Familienpflegerin und hilft.
Weitere Informationen unter Tel. 07262-252 3021

Frohe Weihnachten wünscht Ihnen der Tageselternverein Bruchsal!

Liebe Tageseltern, liebe Kooperationspartner:innen, liebe Freund:innen und Unterstützer:innen unseres Vereins, wieder einmal schauen wir auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Wir bedanken uns bei Ihnen allen für das entgegengebrachte Vertrauen, die Unterstützung sowie die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen erholsame Feiertage und einen gesunden Start ins neue Jahr 2026. Wir senden viele Grüße und wünschen Ihnen einen guten Jahreswechsel, Ihr TEV-Team
Sprechstunden finden im wöchentlichen Wechsel in Bretten, Gondelsheim, Oberderdingen und Sulzfeld statt. Anmeldung erbeten! Weitere Gesprächstermine können gerne nach Vereinbarung angeboten werden.
Ihre Ansprechpartnerin für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Peschel, Telefon-Nr.: 07251 981 987-1 Email: i.peschel@tev-bruchsal.de

Sprechstunde des Försters

Die Sprechstunden des Försters finden zu folgenden Zeiten, jeden Donnerstag von 17-18 Uhr im Rathaus Oberderdingen statt. Anliegen werden bevorzugt telefonisch beantwortet unter 07045 / 43-311. Anfragen außerhalb der Sprechstunden werden von den jeweiligen Gemeindeverwaltungen entgegengenommen. Für Sulzfeld: Rechnungsamt, Tel.-Nr. 78-30

Fachstelle Sucht Karlsruhe/Bruchsal

des Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation GmbH (bwlv)
Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal, Hildastr.1, 76646 Bruchsal
Tel: 07251/9323840, Email: fs-bruchsal@bw-lv.de
Öffnungszeiten:

Vormittags:	MO. DI. FR 09:00 bis 12:00 Uhr
	DO 09:00 bis 13:00 Uhr
Nachmittags:	MO 14:00 bis 18:00 Uhr
	DI - DO 14:00 bis 16:30 Uhr
Offene Drogensprechstunde:	MO 15:30 bis 18:00 Uhr
	DO 10:00 bis 12:30 Uhr

Nachbarschaftshilfe

Einsatzleiterin: Anette Gablenz, Tel. 6000 oder 0151/50539247, vormittags: Tel. 919653

SULZFELDER BÜRGER BAHNHOF

FEIERN.TAGEN.KOCHEN

IN EINZIGARTIGEM AMBIENTE

Zwei Räume (55 und 25 Sitzplätze), Barrierefreiheit, hochwertige Ausstattung, moderne Küche, Soundanlage, Seminarausstattung, Klimaanlage uvm.
NEU: Außenterrassen mit Biergarten-Bestuhlung.

Flexible Nutzungsmöglichkeiten von der einfachen Buchung des Raumes bis hin zum Komplettpaket mit Restaurantservice. Professionelle Beratung für eine gelungene Veranstaltung.
Anfragen über Kontaktformular auf www.buergerbahnhof-sulzfeld.de
oder Tel. 0171 53 60 766 (Mo.-Fr. 10-17 Uhr)
oder per Mail: buergerbahnhof-sulzfeld@t-online.de

	Datum	Veranstalter	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit
So.	21.12.	Feuerwehr	Weihnachtsspielen	Rathausplatz	17:00 Uhr
Mi.	24.12.	Ev. Posaunenchor	Kurrende-Blasen	Friedhof	14:00 Uhr
So.-Mo.	28.12.-29.12.	FVS Sulzfeld	Gerümpelturnier	Ravensburghalle	16:00 Uhr
Mi.	31.12.	Schützenverein	Hocketse	Schützenhaus	11:00-16:00 Uhr
Do.	01.01.	KKS Sulzfeld	Neujahresschießen	Schützenhaus	11:00-12:00 Uhr
Sa.-Mo.	04.-06.01.	Kath. Kirchengemeinde	Sternsinger	Sulzfeld	
Mo.	05.01.	FVS	REWE Cup	Ravensburghalle	17:00 Uhr
Di.	06.01.	KKS Sulzfeld	Vereinsvorständeschießen	Schützenhaus	10:00-12:00 Uhr
Di.	06.01.	KKS Sulzfeld	Jahreshauptversammlung	Schützenhaus	Ab 15:00 Uhr
Di.	06.01.	FVS	AH Glühweintreff	Gärtnerei Pfettscher	Ab 11:00 Uhr

Zum Geburtstag gratulieren wir herzlich

Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen. Glückwünsche auch an all diejenigen, die im Mitteilungsblatt nicht genannt werden möchten.

Jahresrückblick 2025

Die Gemeindeverwaltung hat in diesem Jahr zum ersten Mal den Jahresrückblick 2025 selbst erstellt und in einer Druckerei drucken lassen. Dieser wird bis Heiligabend an alle Sulzfelder Haushalte verteilt werden.

Sollte Ihnen, wider Erwarten, kein Jahresrückblick 2025 zu gehen, können Sie sich diesen kostenlos bei unserem Bürgerservice abholen.

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefälle:

Am 22.10.2025
Helga Fischer, geb. Mogck, Gartenstr. 7 im Alter von 84 Jahren

Am 08.11.2025
Alfred Guggolz, Hägenichstr. 26 im Alter von 87 Jahren

Am 14.11.2025
Uwe Vollweiler, An der Schanze 10 im Alter von 74 Jahren

Gebührensätze in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Derzeit befindet sich eine Gebührenkalkulation für den Bereich der Wasserversorgung als auch der Abwasserbeseitigung mit Wirkung ab dem 01.01.2026 in der Bearbeitung. Über die Ergebnisse soll Anfang des Jahres 2026 im Gemeinderat beraten und beschlossen werden. Die Verwaltung weist vorsorglich darauf hin, dass sich daraus Erhöhungen der Gebührensätze ergeben können, die für die ab dem 01.01.2026 in Anspruch genommenen Leistungen gültig wären.

SULZFELD ...immer in Bewegung

Öffnungs-/Schließzeiten des Rathauses zwischen Weihnachten/Neujahr/Heilige 3 Könige

Das Rathaus Sulzfeld bleibt **vom 27. Dezember 2025 bis zum 01. Januar 2026** geschlossen..

Für den **29. Dezember 2025** wird **ein Notdienst** für **das Bürgerbüro und das Standesamt von 10-12 Uhr** eingerichtet.

Am **Freitag, 2. Januar 2026** ist **geöffnet!**

Ab dem **7. Januar 2026** gelten wieder die gewohnten Öffnungszeiten.

Das Rathausteam wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern eine friedliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das neue Jahr 2026!

Jahrzehnte im Einsatz für Sulzfeld:
Eine feierliche Würdigung auf der Burg Ravensburg

v.l.n.r.: Brigitte Mayer, Petra Hecker, Sibylle Bendig und Bürgermeister Simon Bolg auf Burg Ravensburg

In einem feierlichen Rahmen auf der Burg Ravensburg kamen am Freitag, den 05.12.2025, drei verdiente Mitarbeiterinnen der Gemeinde mit Bürgermeister Simon Bolg zusammen. Da sich Sibylle Bendig, Brigitte Mayer und Petra Hecker bereits im wohlverdienten Ruhestand befinden, bot dieses gemeinsame Essen die Gelegenheit, ihre jahrzehntelange Arbeit und Treue zur Gemeinde Sulzfeld noch einmal gebührend persönlich zu würdigen.

Frau Sibylle Bendig - Ein Leben für die Kleinsten: Frau Sibylle Bendig trat nach ihrer Ausbildung zur Kinderpflegerin und staatlich anerkannten Erzieherin im Jahr 1991 in den Dienst der Gemeinde ein. In den folgenden 34 Jahren prägte sie als Zweitkraft und später als Gruppenleiterin im Kindergarten „Die Brücke" maßgeblich die pädagogische Arbeit der Einrichtung. Besonders hervorzuheben ist ihr Engagement im Bereich der Sprachbildung, welches sie durch zahlreiche Fortbildungen stetig vertiefte.

Frau Brigitte Mayer - Engagiert für die Sulzfelder Schüler: Wir danken Frau Brigitte Mayer für ihren unermüdlichen Einsatz für die Gemeinde Sulzfeld. Bevor sie insgesamt 13 Jahre lang die Hausaufgabenbetreuung der Blanc-und-Fischer-Schule im Projekt „Lernen und Freizeit" mit großem Herzblut unterstützte, war sie bereits viele Jahre ehrenamtlich für unsere Gemeinschaft tätig. Besonders geschätzt wurde sie bei den Kindern für die gemeinsamen Kochstunden, die weit über eine reine Betreuung hinausgingen.

Frau Petra Hecker - Über vier Jahrzehnte im Rathaus: Eine außergewöhnliche Verbundenheit zur Gemeinde bewies Frau Petra Hecker, die beeindruckende 44 Jahre im Dienst der Verwaltung stand. Ihre Ausbildung zur Verwaltungsangestellten begann sie bereits 1979 direkt bei der Gemeinde Sulzfeld. Nach langjähriger Tätigkeit im Melde- und Passamt übernahm sie ab dem 01.01.2003 die Leitung des Sekretariats des Bürgermeisters sowie des Hauptamtsleiters. Im Jahr 2021 feierte sie ihr 40-jähriges Dienstjubiläum – ein Beleg für ihre große Zuverlässigkeit und fachliche Kompetenz.

Ein herzliches Dankeschön der Gemeinde

Bürgermeister Simon Bolg dankte den drei Ruheständlerinnen herzlich für ihre wertvolle Arbeit und das langjährige Engagement zum Wohle der Gemeinde Sulzfeld. Wir wünschen Frau Bendig, Frau Mayer und Frau Hecker für ihren weiteren Ruhestand alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und viel Freude an der gewonnenen Freizeit!

Ihr Bürgermeister informiert

Liebe Sulzfelderinnen, liebe Sulzfelder,

nun steht der vierte Advent bevor. Schon sehr bald ist Weihnachten und das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu. Ich wünsche Ihnen, dass Sie an den Weihnachtsfeiertagen und den freien Tagen zwischen den Jahren mit Ihrer Familie, Ihren Liebsten, Freunden und Bekannten eine schöne Zeit verbringen.

Unsere Gemeinde erhält aus dem **Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz** voraussichtlich **3.449.376,64 Euro**. Dieses Geld tut sehr gut, da es für dringende Investitionen verwendet werden kann. In Sulzfeld stehen nächstes Jahr ganz konkret die Sanierung des Eugen-Götter-Stadions für ca. 2,4 Millionen Euro sowie der Beginn der Sanierung unserer Kanäle für ca. 1,1 Millionen Euro an. Im Wege der Sanierung unserer Hauptstraße wollen wir die Gehwege, Plätze, Wasserleitungen und Verkehrsknotenpunkte entlang der Hauptstraße sanieren. Die rund 3,5 Millionen Euro aus dem Sondervermögen des Bundes tun uns sehr gut und helfen auch ein Stück weit. Sie lösen aber nicht die strukturellen Probleme, mit denen viele Kommunen zu kämpfen haben. Hierzu bedarf es einer kritischen Aufgabenkritik und einer auskömmlichen Finanzierung der Aufgaben, die uns Bund und Land aufbürden, beispielsweise bei der Ganztagesbetreuung in der Grundschule.

Bei der **Mitgliederversammlung des Kraichgau-Stromberg Tourismus e.V.** in Besigheim in der vergangenen Woche standen u.a. die Vorstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresabschluss für das Jahr 2024, der Bericht für das Jahr 2025 und die Vorstellung des Haushalts- und Marketingplanes für das Jahr 2026 auf der Tagesordnung. Weiter wurde der Antrag auf Mitgliedschaft der Gemeinde Malsch im Rhein-Neckar-Kreis im Verein positiv entschieden. Herzlichen willkommen in der KST-Familie.

Am Dienstag in der letzten Woche führten das **Bürgerbündnis und Jana Brüssel** im Rahmen unseres **Adventszaubers** eine tolle Veranstaltung auf unserem Rathausplatz durch. Neben duftendem Glühwein, wärmenden Kinderpunsch und erfrischenden Getränken wurden auch heiße Würstchen und süße Leckereien angeboten. Vielen lieben Dank für diese tolle Veranstaltung im Advent!

Bei der **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberer Kraichbach“** am vergangenen Mittwoch in Oberderdingen standen u.a. die Ertüchtigung der Rechenanlage in der Kläranlage in Flehingen, der Jahresabschluss für das Jahr 2024 und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 auf der Tagesordnung. Da der Verband im Jahr 2024 gut und solide gewirtschaftet hat, erhält unsere Gemeinde eine Rückerstattung der Verbandsumlage von etwa 90.000 Euro ausbezahlt. Gemeinderätin Silja Elsinger und Gemeinderat Markus Hertle, sowie ich in meiner Funktion als Bürgermeister, vertreten unsere Gemeinde in der Verbandsversammlung.

Neben Currywurst, Grillwurst, vegetarischen Alternativen, Glühwein und Punsch boten unsere **Landfrauen 2.0 und unser kommunaler Kindergarten „die Brücke“** am vergangenen Donnerstag im Rahmen unseres **Adventzaubers** auf unserem Rathausplatz auch Christbaumschmuck und weihnachtliche Bastelarbeiten an. Die Kindergartenkinder sangen außerdem Weihnachtslieder bei denen jeder mitsingen durfte. Herzlichen Dank für dieses tolle Event!

Zur Goldenen Hochzeit von **Sladjana und Albrecht Weigert** am 12.12.2025 habe ich unserem Goldenen Hochzeitspaar die herzlichsten Glückwünsche unserer Gemeinde und des Ministerpräsidenten überbracht. Ich habe mich sehr gefreut den Eheleuten Weigert persönlich die Glückwünsche überbringen zu dürfen und mit ihnen auf 50 Jahre Ehe anzustoßen. Es lebe unser Goldenes Hochzeitspaar!

Vollends in besinnliche Weihnachtsstimmung brachte uns das **Kirchenkonzert** unserer evangelischen Kirchengemeinde, gestaltet vom evangelischen Kirchenchor, unserem Posaunenchor und von Instrumentalisten am vergangenen Sonntag in unserer, bis auf den letzten Platz belegten, evangelischen Kirche. Vielen lieben Dank an alle Mitwirkenden für dieses musikalische Highlight im Advent!

Den beiden Eltern, Henriette und Daniel Mayer, sowie dem stolzen, großen Bruder Leroy habe ich zur Geburt der kleinen **Josie Malika** die besten und herzlichsten Glückwünsche unserer Gemeinde überbracht. Ich bin sehr dankbar, dass ich diese Besuche bei jungen Eltern durchführen darf, denn so erfahre ich aus erster Hand, was unsere jungen Familien im Ort umtreibt. Ich bedanke mich sehr herzlich für die offenen und ehrlichen Gespräche. Herzlich willkommen in Sulzfeld, kleine Josie!

In diesem Jahr haben wir erstmals eine **Wunschbaumaktion** bei uns in Sulzfeld gestartet. Kinder, deren Eltern aus finanziellen Gründen zu Weihnachten nicht immer die Wünsche erfüllen können, konnten sich im Rahmen der Wunschbaumaktion einen Wunschzettel ausfüllen und diesen an den Wunschbaum bei uns im Rathaus hängen. Es ist sehr schön, dass einige Kinder Wunschzettel ausgefüllt und bei uns im Rathaus abgegeben haben. **Alle Wunschsterne wurden am Mittwoch, 10.12.2025, bereits innerhalb der ersten drei Stunden abgeholt.** Auch danach sind noch zahlreiche Weihnachtsengel ins Rathaus gekommen, die gerne noch Wünsche erfüllt hätten. **Ich danke Ihnen allen sehr herzlich, für dieses großartige Engagement!**

Unser Gemeinderat hat sich in seiner letzten Sitzung im Jahr 2025 am vergangenen Dienstag mit einer langen Tagesordnung befasst. U.a. wurden die **Preise in unserer Nahwärmeversorgung** für das Wirtschaftsjahr 2026 festgesetzt. Dadurch ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibendem Verbrauch die Kosten für die meisten Nahwärmekunden im Jahr 2026 geringer, als im Jahr 2025 ausfallen werden. Die **Gebühren für die Benutzung der Ravensburghalle** wurden zuletzt zum 01.01.2002 festgesetzt. Seit über 23 Jahren hat es in diesem Bereich der Hallenbenutzungsgebühren also keine Anpassungen mehr gegeben. Die Gebühren für die Benutzung der Ravensburghalle mussten daher neu kalkuliert werden. Unsere Vereinsvorstände wurden darüber bereits in der Frühjahrssitzung der Vereinsvorstände informiert. Vor den Sommerferien erhielten alle Vereinsvorstände die Entwurfsfassung der neuen Hallengebühren sowie eine neue Benutzungsordnung für die Ravensburghalle zugeschickt. Die Vereinsvorstände hatten Gelegenheit, sich zu den vorgelegten Entwürfen zu äußern, sowie ihre Kritik vorzubringen. Hiervon wurde reichlich Gebrauch gemacht, worüber ich mich sehr freue. In der Herbstsitzung der Vereinsvorstände wurde diese Thematik dann nochmals auf die Tagesordnung gesetzt. Unser Gemeinderat hat die **Entgeltordnung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld sowie die Benutzungsordnung der Gemeinde Sulzfeld für die Mehrzweckhalle** nunmehr einstimmig beschlossen. Bei uns in Sulzfeld gibt es bisher keine **Vereinsförderrichtlinien**. Ob im Sport, in der Kultur, in der Musik, bei der Feuerwehr oder in der Jugendarbeit: Unsere zahlreichen Vereine sind aus dem Gemeindeleben nicht wegzudenken. Sie bringen Menschen zusammen, schaffen Gemeinschaft, fördern Talente und leisten einen unschätzbaren Beitrag für das soziale Miteinander bei uns im Ort. All dies wäre ohne den Einsatz vieler ehrenamtlich engagierter Menschen nicht möglich. Dieses Engagement verdient nicht nur unseren Dank, sondern auch unsere volle Unterstützung. Mir persönlich liegt die Vereinsarbeit sehr am Herzen. Ich weiß, wie viel Herzblut, Zeit und Energie unsere Ehrenamtlichen investieren – oft ganz im Stillen, aber immer mit großer Wirkung. Ich werde mich auch weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, die Arbeit unserer Vereine zu fördern und zu stärken, wo immer es möglich ist. Warme Worte tun sicher ab und zu gut. Noch besser ist es aber, wenn wir das ehrenamtliche Engagement unserer Vereine auch monetär fördern und die Aufopferungsbereitschaft unserer Vereine damit finanziell unterstützen. Wir haben daher Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend und Partnerschaften entworfen und diese ebenso unseren Vereinsvorständen vor den Sommerferien übersandt. Unsere Vereinsvorstände hatten auch hier die Gelegenheit, sich zu den vorgelegten Entwürfen zu äußern, sowie ihre Kritik vorzubringen. Hiervon wurde wiederum reichlich Gebrauch gemacht, worüber ich sehr dankbar bin. In der Herbstsitzung der Vereinsvorstände wurde diese Thematik dann nochmals auf die Tagesordnung gesetzt und besprochen. Unser Gemeinderat hat die Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend und Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld in seiner Sitzung einstimmig verabschiedet. Mit diesen Richtlinien soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Vereinsarbeit, Jugend sowie den Städtepartnerschaften eine besondere Bedeutung in unserer Gemeinde zugeschrieben wird und im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten Unterstützung findet. **Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass Sulzfeld auch in Zukunft eine lebendige, engagierte und lebenswerte Gemeinde bleibt – mit einer starken Vereinslandschaft als tragende Säule, die künftig von der Gemeinde finanziell unterstützt wird.** Im Zuge der **Sanierung des Eugen-Götter-Stadions** wird eine elektrotechnische Fachplanung u.a. für die Stadionbeleuchtung oder für die Steuer- und Schaltanlagen erforderlich. Unser Gemeinderat hat die Vergabe dieser Leistungen zu einem Gesamtpreis von 25.861,23 Euro an das Ingenieurbüro ib/h2 einstimmig beschlossen. Die **finanzielle Lage der Kommunen ist katastrophal** – auch bei uns in Sulzfeld. Für das kommende Haushaltsjahr rechnen wir im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 1,1 Millionen Euro. Im Jahr 2025 haben wir gerade noch etwa 1,1 Millionen Euro aus der Gewerbesteuer eingenommen – so wenig, wie seit zehn Jahren nicht mehr. Wir müssen Prioritäten setzen und uns auf das Wesentliche konzentrieren. Diese, sowie weitere Zahlen zur Haushaltsplanung 2026 wurden unserem Gemeinderat in seiner Sitzung zur Kenntnis vorgestellt. Die Fraktionen haben nun Gelegenheit Haushaltsanträge zu stellen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 hat jedes Grundschulkind in der ersten Klasse einen **Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung**. Die Gemeinde als Schulträger hat mehrere Möglichkeiten diesen Rechtsanspruch zu gewährleisten. Dies könnte durch eine gebundene Ganztagesgrundschule, eine Ganztageschule in Wahlform oder ein kommunales Betreuungsangebot gewährleistet werden. Im Juli 2025 führte die Verwaltung eine Umfrage bei der Elternschaft in den Kindergärten sowie in der Schule durch. Ziel war eine Bedarfserhebung zum Thema Betreuung an der Grundschule in Sulzfeld. Die Auswer-

tung der Bedarfserhebung ergibt, dass lediglich 29 Eltern Interesse an einer Ganztagesgrundschule ab dem Schuljahr 2026/2027 haben. Davon haben 10 Eltern an der gebundenen Ganztagesgrundschule und 19 Eltern an der Ganztagesgrundschule in Wahlform Interesse. Demgegenüber äußerten 164 von insgesamt 193 Teilnehmenden – rund 85 % – kein Interesse an einer verbindlichen Form der Ganztagesgrundschule zu haben. Unser Gemeinderat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung an unserer Grundschule im Rahmen eines kommunalen Angebotes umzusetzen. Neben zwei **Baugesuchen**, von denen unser Gemeinderat Kenntnis genommen und in einem Fall sein Einvernehmen erteilt hat, wurden auch die **Ingenieurleistungen für die Sanierung unserer Kanäle im ersten Sanierungsgebiet** an das Ingenieurbüro Zapf zu einem Gesamthonorar von 29.635,25 Euro vergeben. Weiter wurde ein aktueller **Sachstand zum Umbau des ehemaligen Rentamtareals** vorgetragen sowie die **Genehmigung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe** in Höhe von 26.834,50 Euro für den vorgeschriebenen Einbau von Messeinrichtungen in unseren Regenrückhaltebecken. Die **nachträgliche klimatechnische Ertüchtigung** unserer Schule fand trotz einer zugesagten Förderung aus dem Ausgleichsstock in Höhe von 35.000 Euro keine Zustimmung im Gremium.

Herzliche Einladung zum traditionellen **Weihnachtsspielen unserer Feuerwehrkapelle** am Sonntag, dem 4. Advent, ab 17:00 Uhr auf unserem Rathausplatz. Neben vielen musikalischen Highlights zur Weihnachtszeit werden Bratwürste, Waffeln, Glühwein, Punsch und alkoholfreie Getränke angeboten. Lassen Sie sich diese Veranstaltung kurz vor Heilig Abend nicht entgehen.

Herzlichst,

Ihr

Simon Bolg
Bürgermeister

Abbrennen von Feuerwerken an Silvester

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper/ Knallkörper) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung nur am 31.12. und am 01.01. eines jeden Jahres erlaubt ist. Ausgenommen davon sind Personen unter 18 Jahren. Vor dem Silvestertag sowie nach dem Neujahrstag dürfen keine Feuerwerkskörper/Knallkörper gezündet werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber/-innen entsprechender Erlaubnisse oder Befähigungsscheine. In der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Abschließend bittet das Ordnungsamt darum, Feuerwerksreste ordnungsgemäß zu entsorgen.

Verordnung der Gemeinde Sulzfeld über den Ladenschluss anlässlich der „Regioschau“ am 29.03.2026, der „Kirchweih“ am 27.09.2026 und „Martini“ am 08.11.2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über dir Ladeneröffnung vom 14.02.2007 (GB1. Baden-Württemberg, S.135) ergeht folgende

Verordnung

§ 1

An den Sonntagen anlässlich der „Regioschau“ am 29.03.2026, der „Kirchweih“ am 27.09.2026 und „Martini“ am 08.11.2026 dürfen in Sulzfeld in Abweichung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung die Verkaufsstellen des Einzelhandels von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage sind zu beachten.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften der Satzung zuwiderhandelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Sulzfeld, 17.12.2025

Simon Bolg
Bürgermeister

Neue Betreiber im ehemaligen Schloss-Café

Vor einiger Zeit wurde das Eiscafe im ehemaligen **Schloss-Café** leider geschlossen. Seither stehen die Räumlichkeiten leer. Seit kurzem steht nun fest: unser ehemaliges Schloss-Café in unserer Ortsmitte wird nicht mehr lange leer stehen, denn das Schloss-Café hat neue Betreiber! „Ich freue mich sehr, dass sich die Eigentümer entschieden haben, ihr Gebäude an zwei junge Männer aus Vaihingen (Enz) zu vermieten“, informiert Bürgermeister Simon Bolg. Luigi Isone und Filippo Puglisi eröffnen zum 01. März 2026 das „Café Filu“. Der Name des neuen Cafés setzt sich aus den beiden Anfangsbuchstaben der Vornamen der beiden Betreiber zusammen. Bürgermeister Simon Bolg lud die neuen Betreiber ins Rathaus ein, um sich ihr Konzept vorstellen zu lassen und um ihre Fragen zu Sulzfeld und zu den notwendigen bürokratischen Formalitäten zu erläutern. Puglisi ist gelernter Konditor und wird die Torten und Kuchen, die im Café Filu angeboten werden, selbst herstellen. Isone ist von Haus aus Hotelfachmann und bringt die notwendige gastronomische Erfahrung mit. Neben selbst hergestellten Kuchen und Torten, wollen die beiden Kaffee, Tee, Eis und Frühstück anbieten. „Es ist toll, dass wir mit dem Café Filu unser gastronomisches Angebot im Ort erweitern können und ich wünsche den beiden Betreibern alles Gute“, sagt Bürgermeister Simon Bolg.

Rathaus-Chor singt in Sulzfelder Senioreneinrichtungen mit musikalischer Unterstützung der Feuerwehrkapelle Weihnachtslieder

Mit einer Abordnung der Sulzfelder Feuerwehrkapelle und dem Rathaus-Chor überraschte Bürgermeister Simon Bolg die Bewohnerinnen und Bewohner des Alten- und Pflegeheimes „Auf der Gänsweide“, der Tagespflege und des Betreuten Wohnen der Diakonie kurz vor den Festtagen, um gemeinsam Weihnachtslieder zu singen.
„Alle Kolleginnen und Kollegen im Rathaus waren sofort wieder mit dabei, als wir den Termin kommuniziert haben“ freut sich Bolg über den Rückhalt seiner Rathausmannschaft.

Auch Martin Tagscherer, der Dirigent der Sulzfelder Feuerwehrkapelle, ist sofort Feuer und Flamme gewesen, als das Rathaus mit dieser Idee bei ihm anfragte. „Selbstverständlich unterstützen wir unseren Bürgermeister und unsere Gemeindeverwaltung musikalisch bei so einer tollen Aktion. Innerhalb weniger Minuten hatte ich von einigen Bläsern schon Zusagen erhalten,“ freut sich Tagscherer.
Nach einer kurzen Weihnachtsansprache durch den Bürgermeister wurden „O Tannebaum“, „Alle Jahre wieder“ und „Schneeflöckchen, Weißröckchen“ gemeinsam in den Sulzfelder Senioreneinrichtungen gesungen.
Bolg dankte auch den Pflegekräften, den ehrenamtlichen Helfern und den Angehörigen für ihren Einsatz an ihren Mitmenschen.
„Weihnachten ist auch die Zeit, um danke zu sagen und Ihnen gebührt mein großer Dank und meine höchste Anerkennung für Ihre nicht immer einfache Arbeit mit unseren Seniorinnen und Senioren rund um die Uhr - denn ohne Sie geht nichts“, sagt Bolg in seiner Ansprache.
Wie es sich schließlich für Weihnachten gehört, ist der Schultes auch nicht mit leeren Händen aufgetaucht. Im Gepäck mitgebracht hat der Rathauschef über 100 liebevoll zusammengestellte Weihnachtspäckchen, die er den Bewohnerinnen und Bewohnern überreichte. Ausgegeben und gestiftet wurden diese Weihnachtspräsente, die hochwerte Hygiene- und Pflegeartikel beinhalten, von Uli Lange, Gründer und stellvertretender Vorsitzender des „Festival der guten Taten e.V.“.

Die Weihnachtspäckchen-Aktion ist im Jahr 1985 von Uli Lange und Hartwig Jäger ins Leben gerufen worden. Im Rahmen des Brettener Weihnachtsmarkts initiierten die beiden die Aktion „Schinkenschätzen“, die damals etwa 300 D-Mark einbrachte. Damit sind dann Utensilien besorgt worden, mit denen die ersten Päckchen für diese Aktion gefüllt worden sind. Neben einigen anderen Gemeinden wird auch die Gemeinde Sulzfeld dabei jedes Jahr bedacht.
„Ich bin Herrn Uli Lange für sein großartiges soziales Engagement sehr dankbar und freue mich, dass er unseren Sulzfelder Seniorinnen und Senioren schon seit vielen Jahren zu Weihnachten diese Freude bereitet. Es ist mir immer wieder eine große Freude und Ehre, diese Päckchen in seinem Namen übergeben zu dürfen,“ erklärt das Sulzfelder Ortsoberhaupt.

Liebe Teilnehmerinnen und Freundinnen des Frauenfrühstücks,

viele schöne Gespräche, gemeinsame Stunden und wertvolle Begegnungen verbinden uns mit dem Frauenfrühstück. Unabhängig von Alter, Herkunft oder Konfession stand auch bei den diesjährigen Frauenfrühstücken stets das Beisammensein im Mittelpunkt.
Auch wenn in diesem Jahr kein weiteres Treffen mehr möglich war, schauen wir voller Vorfreude auf das kommende Jahr. Das Frauenfrühstück wird im nächsten Jahr unter neuer Leitung stattfinden und an die vertraute Tradition anknüpfen.

Die Gemeindeverwaltung wünscht allen bisherigen Teilnehmerinnen und interessierten Frauen ein frohes Fest und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Wir freuen uns auf weitere schöne gemeinsame Stunden.

Optimierung der Beschilderung im Bereich Goethestraße/Kleiststraße/Nowosolna-Straße und Carl-Orff-Straße

Da es immer wieder zu Nachfragen und auch Missverständnissen in der Bevölkerung zum Thema „Verkehrsberuhigter Bereich“ im Bereich Goethestraße/Kleiststraße/Nowosolna-Straße und Übergang in die 30er Zone der Carl-Orff-Straße kommt, wurde nun durch die Mitarbeiter des Bauhofes in Absprache mit der Verkehrsbehörde Karlsruhe die Beschilderung so aufgerückt und angepasst, dass für Verkehrsteilnehmer die Zonen mit Beginn und Ende besser verständlich sind. Gerade zum Thema Parken und bei der Einschätzung von Vorfahrtsregelungen soll nun deutlicher werden, was gilt. Grundsätzlich gilt die Carl-Orff-Straße (Zone 30) als vorfahrtsberechtigte Straße. Die Abzweigungen in Goethestraße, Kleiststraße und Nowosolna-Straße sind verkehrsberuhigte Bereiche und nicht vorfahrtsberechtigt. Dies bedeutet, dass Verkehrsteilnehmer, die aus der Goethestraße, Kleiststraße oder Nowosolna-Straße kommend in die Carl-Orff-Straße einfahren, stets die Vorfahrt beachten müssen.

Wir fassen kurz die wichtigsten Regelungen für den verkehrsberuhigten Bereich (Z325) nochmal zusammen:

Ein verkehrsberuhigter Bereich, gekennzeichnet durch das Zeichen 325, ist eine Zone, in der Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit fahren müssen und für Fußgänger gilt die gesamte Verkehrsfläche zur Nutzung. Für Fahrzeugführer gilt, dass Fußgänger nicht gefährdet oder behindert werden dürfen und die Fahrzeugführer ggf. warten müssen. Allerdings gilt für Fußgänger, den Fahrzeugverkehr nicht

unnötig zu behindern. Parken ist nur in markierten und gekennzeichneten Flächen erlaubt. Ausnahme ist das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen von Fahrzeugen.

Zusammengefasst gilt:

- **Schrittgeschwindigkeit:**

Fahrzeuge dürfen nur maximal mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

- **Fußgänger:**

Fußgänger dürfen die gesamte Verkehrsfläche nutzen und Kinder dürfen dort spielen.

- **Vorrang:**

Fahrzeuge müssen Fußgängern Vorrang gewähren und dürfen sie nicht gefährden oder behindern.

- **Parken:**

Parken ist nur auf dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt, außer zum Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen.

Vorfahrts- und Verkehrsregelung:

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 10 StVO) ist die Ausfahrt aus einem verkehrsberuhigten Bereich u.a. einer Grundstücksaufahrt oder einer Fußgängerzone gleichgestellt. Insofern gilt an Kreuzungen und Einmündungen, an denen verkehrsberuhigte Bereiche angeschlossen sind, nicht die Rechts-vor-links-Regelung.
Der oder die Ausfahrende muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Damit alle gut und sicher durch den Winter kommen - Räum- und Streupflicht beachten!

Wenn die ersten Flocken fallen und Frost und Eis Einzug halten, sorgt das nicht nur für schöne und reizvolle Landschaften, sie bringen auch Gefahren und zusätzliche Arbeiten mit sich.
Diese Arbeiten ergeben sich aus der Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde. Darin wird geregelt, zu welchen Zeiten, in welchem Umfang und wie oft Straßenanlieger bei Schnee und Eisglätte tätig werden müssen. So müssen Gehwege vor dem Haus gereinigt, bei Schnee geräumt sowie bei Schnee und Eisglätte mit abstumpfenden Materialien gestreut werden. Straßenanlieger im Sinne der gemeindlichen Satzung sind Eigentümer und Besitzer - also auch Mieter und Pächter - von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Anlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Sind gar keine Gehwege vorhanden, ist am jeweiligen Fahrbahnrand ein Streifen von einem Meter Breite zu räumen und zu bestreuen. Übrigens sind auch Eigentümer von unbebauten Bauplätzen verpflichtet die Verkehrssicherheit für die Fußgänger aufrecht zu erhalten. Ebenso müssen Fußwege entlang des eigenen Anwesens geräumt und gestreut werden.
Die Räumung muss an Werktagen bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr erfolgen. Wenn es im Laufe eines Tages anhaltend schneit oder sich Glätte bildet, ist unverzüglich – bei Bedarf auch mehrmals täglich – zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.
Bei Verletzung der Räum- und Streupflicht ist die Sicherheit von Fußgängern gefährdet. Es kann zu Unfällen kommen.
Die Gemeindeverwaltung bittet deshalb alle Anlieger von Straßen, Geh- und Fußwegen, dieser Pflicht nachzukommen, damit alle Bürgerinnen und Bürger sicheren Fußes durch Sulzfeld gehen können.

Auch die Gemeinde Sulzfeld leistet ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit und ist auf den Straßen, Gehwegen und sonstigen öffentlichen Flächen mit Räum- und Streufahrzeugen und Mitarbeitern im Einsatz. Dabei werden zuerst die Gebiete mit Steilstrecken gestreut. Nach und nach folgt dann das gesamte Gemeindegebiet. Je nach Straßenzustand dauert ein Streudurchgang im gesamten Ortsstraßennetz bis zur Mittagszeit.

Zusammenfassung der Räum- und Streupflicht

1. Die Räum- und Streupflicht dauert an den Werktagen von 7 bis 20 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr.
2. Die Räum- und Streupflicht besteht für die Straßenanlieger, das sind Eigentümer und Besitzer, also auch Mieter und Pächter, von Gebäuden und Grundstücken, auch für unbebaute Grundstücke, z. B. Baugrundstücke, Gärten etc. innerhalb des Ortsetters.
3. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
4. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Anlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
5. Sind keine Gehwege vorhanden, z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen, ist am jeweiligen Fahrbahnrand ein Streifen von einem Meter Breite zu räumen und zu streuen.
6. Die Räum- und Streupflicht gilt auch für die Fußwege entlang der Grundstücke, unabhängig davon, an welcher Grundstücksseite diese verlaufen.

Den Verpflichtungen aus der Räum- und Streupflichtsatzung ist nachzukommen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Sulzfeld erhält letzte ADAC Radservice-Station des Jahres in Nordbaden

Gelbe Säule mit Werkzeug und integrierter Luftpumpe ermöglicht schnelle Reparatur | Sulzfeld erweitert damit das Angebot für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer

Die Gemeinde Sulzfeld und der ADAC Nordbaden e.V. haben am vergangenen Dienstag ein vorweihnachtliches Geschenk an Radfahrerinnen und Radfahrer übergeben. Bürgermeister Simon Bolg und Jan Bühn, Mobilitätsmanager beim ADAC Nordbaden, haben am Rathausplatz im Herzen Sulzfelds die jüngste ADAC Radservice-Station in Nordbaden in Betrieb genommen. Sie steht den Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern ab sofort kostenlos zur Verfügung und ist mit den wichtigsten Werkzeugen für kleinere Reparaturen am Zweirad sowie einer Luftpumpe ausgestattet.

Es ist die insgesamt 29. gelbe Fahrradreparatursäule im Gebiet des nordbadischen ADAC Regionalclubs. Der Standort beim Rathaus in der Ortsmitte wurde zentral gewählt, um für alle Rad-

Pendlerinnen und -Pendler sowie Freizeitradelnde gut erreichbar zu sein. Damit ist die Station für alle Einwohner im Falle einer kleinen Panne am Zweirad, Kinderwagen oder Skateboard jederzeit rund um die Uhr zugänglich.
Simon Bolg sagte bei der Eröffnung: „Ich freue mich sehr, dass wir heute im Herzen unserer Gemeinde eine neue Radabstellstation mit einer Rad-Service Station in Betrieb nehmen können. Dies erhöht die Attraktivität für unsere Radfahrer, da die Fahrräder nun sicher abgestellt werden können, wenn Besorgungen in der Apotheke, beim Metzger, in der Post, im Rathaus oder im Blumenladen durchgeführt werden. Im Falle einer Panne sind dank des ADAC künftig auch die notwendigen Werkzeuge vor Ort. Das ist ein richtiger und wichtiger Schritt für nachhaltige Mobilität in unserer Gemeinde."
Tanja Conrad, Vorständin für Verkehr und Technik beim ADAC Nordbaden e.V. zur jüngsten gelben Säule: „Unsere ADAC Radservice-Stationen unterstützen Radfahrerinnen und Radfahrer in ihrer alltäglichen Mobilität. Hier können sie sich im Falle einer kleinen Panne ganz unkompliziert selbst helfen, egal ob sie Mitglied beim ADAC sind oder nicht. Diesen Service nun auch in Sulzfeld anbieten zu können, freut uns sehr. Mein herzlicher Dank gilt Bürgermeister Simon Bolg sowie seinem Team für die Initiative und die gute Zusammenarbeit."

Die ADAC Radservice-Stationen werden in der Caritas Betriebs- und Werkstätten GmbH in Eschweiler hergestellt und verfügen neben einer Aufhängevorrichtung für Fahrräder über eine Luftpumpe, Skateboardtools und die wichtigsten Werkzeuge für Reparaturen am Zweirad. Ein QR-Code führt direkt zu Schritt-für-Schritt Anleitungen und Erklärvideos für die gängigsten Fahrradreparaturen. Eine Übersicht über alle ADAC Radservice-Stationen in Deutschland ist unter www.radservice-station.de zu finden.

Entgeltordnung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld hat am 16.12.2025 folgende Entgeltordnung mit Wirkung ab dem 01.01.2026 beschlossen:

§ 1
Sporthallenbenutzung

(1) Die Gemeinde Sulzfeld stellt auf Antrag die Mehrzweckhalle (nachfolgend Ravensburghalle) zur Ausübung des Schul-, Vereins- und Breitensports sowie für Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung. Über die Benutzung der Ravensburghalle wird ein Belegungsplan aufgestellt.

(2) Über die Nutzung der Ravensburghalle an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf Antrag im Einzelfall.

(3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Benutzung der Ravensburghalle ergeben, sind in der Benutzungsordnung verbindlich und abschließend geregelt. Die Benutzungsordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

(4) Die Benutzung der Ravensburghalle wird nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend und Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung gefördert. Als Jugend im Sinne dieser Gebührenordnung sind jugendliche Vereinsmitglieder unter 18 Jahren.

§ 2
Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Ravensburghalle werden Benutzungsgebühren und Kostenersätze nach Maßgabe dieser Entgeltordnung berechnet und erhoben.

§ 3
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Stunde und Nutzungstag der Hallennutzung für die Trainingszwecke der örtlichen Vereine sowie den Schulsport:

Ziff.	Art der Hallennutzung	je Drittel	gesamte Sportfläche
1	Schulsport	3,40 Euro	10,20 Euro
2	Jugendsport bis 21 Uhr	6,70 Euro	20,10 Euro
3	Trainingsbetrieb ohne Jugendsport	10,10 Euro	30,30 Euro

Bei der Benutzung des Foyers zu Trainingszwecken der örtlichen Vereine gelten folgende Benutzungsgebühren je Stunde und Tag:

Ziff.	Art der Foyernutzung	gesamtes Foyer
1	Jugendsport bis 21 Uhr	4,30 Euro
2	Trainingsbetrieb ohne Jugendsport	6,40 Euro

In den Benutzungsgebühren des Absatzes 1 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sulzfeld für Reinigung, Strom, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, Müllabfuhr, Hallenreinigung und die Inanspruchnahme der Duschen enthalten und damit abgegolten.

(2) Die Benutzung durch Jugendgruppen der örtlichen Vereine ist bis jeweils 21 Uhr erlaubt.

(3) Die Benutzungsgebühren bei Veranstaltungen betragen wie folgt:

Ziff.	Art der Veranstaltung	je Drittel	gesamte Sportfläche
1	Vereinsveranstaltungen	201,00 Euro/Tag	603,00 Euro/Tag
2	Sonstige Veranstaltungen (Kurzzeit-Veranstaltungen im Sinne von Parteiveranstaltungen, religiöse Veranstaltungen, Firmenveranstaltungen)	13,40 Euro/Stunde (mindestens jedoch die Gebühren nach Ziff. 1)	40,20 Euro/Stunde (mindestens jedoch die Gebühren nach Ziff. 1)

In den Gebühren des Absatzes 3 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sulzfeld für Reinigung, Strom, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, Müllabfuhr und die Inanspruchnahme der Duschen enthalten und damit abgegolten.

(4) Für Wettkampfsport außerhalb der regulären Übungszeiten entrichten die örtlichen Vereine folgende Gebühren:

Ziff.	Ortlichkeit	pro Tag
1	Halle	181,10 Euro
2	Foyer	38,60 Euro

In den Gebühren des Absatzes 4 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sulzfeld für Reinigung, Strom, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, Müllabfuhr und die Inanspruchnahme der Duschen enthalten und damit abgegolten.

(5) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung von Clubraum, Foyer mit Theke und Küche betragen jeweils wie folgt:

Ziff.	Ortlichkeit	pro Tag
1	Foyer	83,00 Euro
2	Küchennutzung inkl. Theke mit Herrichtung von Speisen	168,00 Euro
3	Küchennutzung inkl. Theke zum Verkauf von Getränken, kalten Speisen / Warmgerichten auf die Hand	67,00 Euro
4	Clubraum	32,00 Euro

In den Benutzungsgebühren des Absatzes 5 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sulzfeld für Reinigung, Strom, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren sowie Müllabfuhr enthalten und damit abgegolten.

(6) Bei sonstigen Veranstaltungen erhöhen sich die unter Absatz 5 jeweils um das Doppelte.

(7) Über die Benutzungsgebühren bei Veranstaltungen, für die in dieser Entgeltordnung keine Regelung betroffen ist, bleibt der Gemeindeverwaltung eine Einzelfallentscheidung vorbehalten.

§ 4
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit und Einzug

(1) Die Benutzungsgebühren werden bei Veranstaltungen mit Festgebühren mit der schriftlichen Zusage der Hallenvermietung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Veranstaltung kostenfrei an die Gemeinde Sulzfeld zu bezahlen.
(2) Die Benutzungsgebühren für Veranstaltungen mit Einzelsätzen werden nach der Veranstaltung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Anforderung kostenfrei an die Gemeinde Sulzfeld zu bezahlen.
(3) Die Benutzungsgebühren für den laufenden Übungsbetrieb werden jeweils quartalsweise rückwirkend abgerechnet. Es gelten, die von den Vereinen angemietete Nutzungszeiten, nicht die tatsächlichen Nutzungszeiten. Die Gebühren sind bis spätestens 14 Tage nach Anforderung kostenfrei an die Gemeinde Sulzfeld zu bezahlen.
(4) Die Gemeinde Sulzfeld kann abweichend von Absatz 1 vor der Überlassung der Ravensburghalle allgemein oder im Einzelfalle auf die festgesetzten Benutzungsgebühren Vorauszahlungen erheben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Sulzfeld, 17.12.2025

Simon Bolg
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld
Benutzungsordnung der Gemeinde Sulzfeld für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle)

I. Allgemeines

1. Widmung

Die Mehrzweckhalle (nachfolgend Ravensburghalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sulzfeld. Sie steht den sporttreibenden Vereinen sowie der Schule als Sporthalle zur Verfügung. Sie ist darüber hinaus für Veranstaltungen des sportlichen und kulturellen Lebens bestimmt. Zu diesem Zweck wird sie Vereinen und Parteien auf Antrag zur Miete überlassen. Für Veranstaltungen von Privatpersonen, beispielsweise Geburtstagsfeiern, wird die Ravensburghalle nicht vermietet.

2. Verwaltung und Aufsicht

Die Ravensburghalle wird von der Gemeinde Sulzfeld verwaltet. Sie hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Mehrzweckhalle und deren Umgebung zu sorgen. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist zu folgen. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an einen Mitarbeiter übertragen.

3. Nutzung der Ravensburghalle durch die Blanc-und-Fischer-Schule sowie der kommunalen Schulkindbetreuung

Die Gemeinde überlässt der Blanc-und-Fischer-Schule die Nutzung der Mehrzweckhalle zu Zwecken des Schulsports sowie der kommunalen Schulkindbetreuung im Rahmen der Betreuungszeiten. Die Hallennutzung für den Schulsport ist gleichrangig gegenüber der kommunalen Schulkindbetreuung. Der kommunalen Schulkindbetreuung ist täglich nach Absprache ein Zeitraum zur Hallennutzung von mindestens 30 Minuten zu ermöglichen. Die Gemeindeverwaltung behält es sich vor, die Mehrzweckhalle auch an Schultagen für Veranstaltungen zu nutzen. Lehrkräfte und Aufsichtspersonal tragen Sorge, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

4. Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

4.1. Der Antrag auf Überlassung der Mehrzweckhalle ist mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Sulzfeld einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, des Verantwortlichen sowie der Dauer und Art der Veranstaltung.
4.2. Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist im Allgemeinen für die Berücksichtigung bindend. Ist die Halle zum beantragten Zeitraum noch nicht belegt, wird die Anmeldung vorgemerkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge und über die endgültige Zulassung.
4.3. Mit dem Veranstalter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die Genehmigung der Veranstaltung und die Festsetzung der Benutzungsentgelte erfolgt durch die Gemeinde Sulzfeld. Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung gilt die hierüber erlassene Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ravensburghalle in ihrer aktuell gültigen Fassung.
4.4. Mit Vertragsabschluss erkennt der Veranstalter die Benutzungsordnung an und hält diese ein.
4.5. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Ravensburghalle im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringender Bauarbeiten, bei öffentlichen Notständen, aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen) an dem betreffenden Tag nicht mehr möglich ist.
4.6. Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, GEMA-Anmeldungen, Schutz der Sonn- und Feiertage, Jugendschutz, Versammlungsstättenverordnung und sonstigen anlässlich der Benutzung der Ravensburghalle bezogenen Bestimmungen einzuhalten.

5. Bereitstellung der Räume

5.1. Die Ravensburghalle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben.

Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.

5.2. Hallenöffnung- und Hallenschließung ist nach Übergabe der Halle durch den Hausmeister Sache des Veranstalters. Die Sperrzeiten sind zu beachten.

6. Ordnungsbestimmungen

6.1. Die Benutzer der Ravensburghalle verpflichten sich zu einem äußerst schonenden Umgang mit dem Gebäude und seiner Einrichtungen und haben alle Beschädigungen zu unterlassen. Für entstandene Beschädigungen haftet der Veranstalter. Entstehen Beschädigungen sind diese nach Veranstaltung zu melden.

6.2. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Die Halle sowie deren Räumlichkeiten (Küche, Foyer, Toiletten, Clubraum) sind in aufgeräumtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen, sodass eine Reinigung durch eine Reinigungsfirma gewährleistet werden kann. Insbesondere Spülen oder Aufräumen von Geschirr ist Aufgabe der Benutzer. Die Beauftragung der Reinigungsfirma erfolgt durch die Gemeinde Sulzfeld.

6.3. Untersagt sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in irgendeiner Form die Ravensburghalle mit Räumlichkeiten außen wie innen, die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sowie die Umgebung der Ravensburghalle beschmutzen oder beschädigen. Beispiele hierfür sind nachfolgend aufgeführt:

a) Tische, Stühle, Bühnenteile oder vergleichbare Einrichtungsgegenstände außerhalb ihres Nutzungszweckes zu verwenden.

b) Das Verschieben von Tischen, Bühnenteilen und vergleichbaren Einrichtungsgegenständen auf dem Hallenboden ist zu unterlassen. Diese sind anzuheben und an den vorgesehenen Aufstellungsort zu tragen.

c) Das Benageln, Bekleben, Bemalen usw. der Wände, des Bodens und sämtlicher Einrichtungsgegenstände sowie Sportgeräte ist grundsätzlich zu unterlassen. Vgl. hierzu auch Ziffer 6.13.

d) In der Ravensburghalle gilt ein generelles Rauchverbot.

e) Abfälle in der Ravensburghalle sowie deren Umgebung sind zu entfernen. Der Veranstalter trägt Sorge, dass Abfälle im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen korrekt entsorgt werden.

6.4. Der Hallenboden ist mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Ein Bekleben des Hallenbodens ist nicht erlaubt. Lebensmittel und Getränke oder ähnliches sind umgehend vom Hallenboden zu entfernen. Färbende, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen nicht ohne ausreichende Unterlage auf dem Hallenboden platziert werden. Färbendes Konfetti ist untersagt. Schwere Einrichtungen müssen mit Platten unterlegt werden. Bei punktuellen Belastungen über 100 kg/m² muss der Hallenboden ausgelegt werden. Bei einer Auslegung mit Spanplatten in einer Stärke von 19 mm kann eine maximale Last von 400 kg/m² auf den Boden aufgebracht werden.

6.5. Der Veranstalter haftet für jegliche entstandenen Schäden oder Verschmutzungen, unabhängig von ihrer beabsichtigten oder unbeabsichtigten Entstehung. Die hierfür entstandenen Kosten werden in vollem Umfang von der Gemeinde Sulzfeld auf den Veranstalter umgelegt. Bei mutwilliger Beschädigung behält sich die Gemeinde Sulzfeld vor eine Strafanzeige zu erstatten.

6.6. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer haften die Veranstalter. Der Veranstalter ist daher verpflichtet für die Einhaltung der Ordnung mittels eines Ordnungsdienstes zu sorgen. Der Ordnungsdienst muss der Größe sowie Art der Veranstaltung entsprechend eingerichtet sein. Es ist neben einer eventuellen Brandsicherheitswache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Lärmende Tätigkeiten sind insbesondere außerhalb der Halle zu unterlassen. Der Veranstalter oder ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein.

6.7. Die Bestuhlung der Halle, sowie Aufbau der Bühne ist Sache des Veranstalters. Hierbei sind die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Besonders zu beachten ist, dass die brandschutzrelevanten Gänge nicht zugestellt werden. Im Brandfall ist das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln. Es ist dem Veranstalter untersagt mehr Tische und/oder Stühle aufzustellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind.
Es dürfen lediglich von der Gemeinde Sulzfeld genehmigte Bestuhlungspläne verwendet werden. Die Gemeinde Sulzfeld stellt die ihr vorliegenden Bestuhlungspläne ohne Gebühr zur Verfügung. Sind diese Pläne nicht ausreichend, ist es Aufgabe des Veranstalters, einen Bestuhlungsplan zu erstellen und genehmigen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

Die nach außen führenden Türen der Ravensburghalle dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder mit Gegenständen zugestellt werden. Die Fluchtwege sind freizuhalten.
Der Bereich der Behindertentoilette muss ebenfalls jederzeit zugänglich sein.

Die maximale Besucheranzahl in der Ravensburghalle darf während einer Veranstaltung 1.500 Personen nicht übersteigen. Die Besucheranzahl auf der Tribüne darf hierbei 400 Personen nicht übersteigen.

6.8. Für die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Der Veranstalter ist außerdem verpflichtet, für einen ausreichenden Rettungsdienst zu sorgen (z.B. durch die Zusammenarbeit mit dem DRK).

6.9. Offenes Licht und Feuer, die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.

6.10. Die Lautsprecher-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen werden durch den Hausmeister oder eine durch die Gemeinde Sulzfeld beauftragte Person bedient. Die Bedienung der für Veranstaltungen notwendigen Anlagen kann nach Einweisung durch den Hausmeister auch durch einen Benutzer erfolgen. Die Brandmeldeanlage sowie Lüftungsanlage dürfen zu keinem Zeitpunkt abgeschaltet werden.

6.11. Art, Umfang sowie die Verantwortlichen für die Bewirtschaftung bestimmt der Veranstalter.

6.12. Das Mitbringen von Tieren in die Ravensburghalle ist nicht gestattet.

6.13. Beim Ausschmücken/Dekorieren der Ravensburghalle sowie deren Räumlichkeiten sind folgenden Anordnungen zu beachten:

a) Die Art der Ausschmückung/Dekoration ist vor deren Anbringung der Gemeinde Sulzfeld mitzuteilen, welche über die Zulässigkeit entscheidet.

b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen/Dekorationen an den Wänden dürfen nur die vom Hausmeister bereitgehaltenen Einrichtungen benutzt werden.

c) Für die Ausschmückung/Dekoration darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Die Ausschmückungen/Dekorationen jeder Art sind mindestens einen Meter vom Fußboden an aufwärts entfernt zu halten. Eine Verkleidung ganzer Wände oder Decken sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus genannten Materialien ist nicht gestattet.

d) Die Ausschmückungen/Dekorationen sind so weit von Beleuchtungskörpern oder Heizungsanlagen entfernt zu halten, dass sich diese nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.

e) Bei der Dekoration mit Pflanzen ist besonders auf den Schutz des Hallenbodens zu achten.

f) Die Gänge sowie Notausgänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungen/Dekorationen verstellt oder verhängt werden.

g) Der Gemeinde ist vor Beginn etwaiger Arbeiten im Rahmen der Ausschmückungen/Dekorationen Anzeige zu erstatten. Sie genehmigt die Zeitdauer der Ausschmückung. Sie kann diese Aufgabe auf den Hausmeister übertragen. Der Hausmeister kann bestimmen, dass Ausschmückungen/Dekorationen auf andere Weise anzubringen sind, sofern eine Gefährdung der oben genannten Regelungen oder der allgemeinen Sicherheit erkennbar ist.

h) Nach der Veranstaltung sind die Ausschmückungen/Dekorationen unverzüglich durch den Veranstalter oder einer von ihm beauftragten Person rückstandslos zu entfernen. Alle erforderlichen Nacharbeiten gehen zu Lasten des Veranstalters.

6.14. Die Ravensburghalle fällt unter die Versammlungsstättenverordnung in der aktuell gültigen Form.

7. Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Eigentümer nicht innerhalb von einer Woche, gibt der Hausmeister die Fundsachen bei der Gemeinde Sulzfeld ab.

8. Kleiderablage/Garderobe

Die Kleiderablage/Garderobe wir^ d vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

9. Haftung

9.1. Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, von ihm beauftragte Personen, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstanden sind.

9.2. Der Veranstalter hat den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Für Personen- oder Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet nicht die Gemeinde Sulzfeld.

9.3. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde Sulzfeld geltend gemacht werden.
Wird die Gemeinde Sulzfeld wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde Sulzfeld von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Gemeinde bei dem Führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

9.4. Wird eine nichtangezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

9.5. Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben, Bühneneinrichtungen o.ä. sowie für abhanden gekommene, beschädigte oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Sulzfeld keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.

10. Zuwiderhandlungen

10.1. Für alle der Gemeinde Sulzfeld an einzelnen Besuchern oder Teilnehmern zustehende Schadensersatzansprüche, die auf die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, ist der Veranstalter haftbar.

10.2. Die Gemeinde Sulzfeld ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstands zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln können außerdem von der Benutzung der Halle zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Maßnahmen gegen Vereine trifft der Bürgermeister.

11. Überwachung von Veranstaltungen

Den Aufsichtspersonen von der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister sind der Zutritt zur Ravensburghalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

12. Gebühren

Für die Benutzung der Ravensburghalle mit Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten wird ein Entgelt gemäß der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld in ihrer aktuell gültigen Fassung erhoben.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sulzfeld.

II. Besondere Bestimmungen für den Turn- und Sportbetrieb durch die Vereine sowie der Schule in der Ravensburghalle

1. Turn- und Sportbetrieb

1.1. Für den Turn- und Sportbetrieb ist der jeweils gültige Benutzungsplan verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Sulzfeld. Änderungen in der Hallenbelegung sind der Gemeinde rechtzeitig schriftlich oder elektronisch im Voraus anzuzeigen. Es ist der Gemeinde Sulzfeld ein Datum zu nennen, ab wann die Änderung der Hallenbelegung erfolgt. Basierend dem der Gemeinde Sulzfeld vorliegenden Benutzungsplan erfolgt eine quartalsweise Abrechnung. Die Berücksichtigung der Änderungen in der Abrechnung erfolgt ab dem Tag des Eingangs der Änderungsanzeige bei der Gemeinde Sulzfeld oder dem in der Änderungsanzeige bestimmten, zukünftigen Datum. Rückwirkende Änderungsanzeigen werden nicht in der Abrechnung berücksichtigt.

1.2. Die Übungszeiten sind einzuhalten.

1.3. Jugendsport findet bis spätestens 21:00 Uhr in der Halle statt.

1.4. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Hallennutzung beziehen.

1.5. Es dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Sulzfeld keine alkoholischen Getränke der sporttreibenden Vereine in der Ravensburghalle und ihren Räumlichkeiten gelagert werden. Andernfalls ist die Gemeinde Sulzfeld berechtigt, die genannten Getränke oder Genussmittel zu entfernen, ohne dass sich hieraus ein Recht auf Erstattung des Warenwerts an die Personen ergibt, welche die genannten Getränke oder Genussmittel in der Halle hinterlassen haben.

1.6. Die Halle darf nur in Anwesenheit von Übungsleitern oder Lehrern betreten werden. Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser verantwortlichen Personen stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie müssen sich vor der Benutzung von Geräten, von deren Unfallsicherheit und vollen Funktionstüchtigkeit überzeugen.

1.7. Die Halle und der Turnschuhgang dürfen nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten werden. Zum An- und Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.

1.8. Schäden an Halle und deren Einrichtungen sowie Inventar ist von den Aufsichtspersonen umgehend dem Hausmeister zu melden.

1.9. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Sie dürfen von der Schule unentgeltlich mitbenutzt werden.

1.10. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Bodens der Ravensburghalle und der Geräte nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen und zu entfernen. Sofern erforderlich haben Auf- und Abbau mit geeigneten Transportgeräten zu erfolgen. Nach Gebrauch sind sie an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen. Übungsmatten sind zu tragen und sind nicht über den Boden zu ziehen.

1.11. Die Benutzung sämtlicher Hallensportgeräte im Freien ist nicht gestattet.

1.12. Über die Verwendung von Tischen und Stühlen aus der Ravensburghalle der Gemeinde Sulzfeld ist der Hausmeister zu informieren. Die Tische und Stühle sind sorgfältig zu behandeln und im Anschluss an ihren Platz zurückzustellen.

1.13. Untersagt sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in irgendeiner Form die Ravensburghalle mit Räumlichkeiten außen wie innen, die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sowie die Umgebung der Ravensburghalle beschmutzen oder beschädigen. Beispiele hierfür sind nachfolgend aufgeführt:

a) Ballspiele, die geeignet sind Beschädigungen zu verursachen. Bei Handballspielen besteht Harzverbot. Magnesia ist sparsam zu verwenden und etwaige Rückstände auf dem Hallenboden oder den Geräten sind zu entfernen. Es ist untersagt Bälle oder andere Gegenstände gegen Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen oder ähnliches zu werfen.
b) Das Fallenlassen von schweren Gegenständen
c) Kugel- und Steinstoßen
d) Stemmübungen
e) Rollschuhlaufen
f) Hinterlassen von Papier oder sonstigen Abfällen

III. Küchenbenutzung

1. Für entwendetes oder beschädigtes Geschirr, Gläser, Bestecke oder sonstige übernommene Gegenstände haftet der Ausschankberechtigte.
2. Die Küche ist in ordentlichem Zustand samt Geschirr, Gläsern, Besteck und sonstigen übernommen Gegenständen am Tag nach der Veranstaltung oder zu einem mit dem Hausmeister abgesprochenen späteren Zeitpunkt an den Hausmeister zu übergeben.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung ist ein Bestandteil der Entgeltordnung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ravensburghalle in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Die Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2025 als Anlage zur Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 beschlossen.
Die Benutzungsordnung vom 22. Februar 2006 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung außer Kraft.

Sulzfeld, 17.12.2025

Simon Bolg
Bürgermeister

Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend sowie Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld

Vorbemerkung

Die Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend und Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld haben das Ziel eine möglichst gerechte, gleiche und überschaubare Förderung der örtlichen Vereine, Jugend sowie Partnerschaften zu Partnerkommunen, wie Avize, Nowosolna und El Cajon zu leisten. Mit diesen Richtlinien soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Vereinsarbeit, Jugend sowie den Städtepartnerschaften eine besondere Bedeutung zugeschrieben wird und im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten Unterstützung findet.

Inhalt

1. Allgemeines
2. Fördervoraussetzungen
3. Förderarten
3.1. Grundförderung
3.2. Vereinsjubiläen
3.3. Förderung der Jugend
3.3.1. Pauschalförderung
3.3.2. Freizeitpädagogische Maßnahmen
3.3.3. Förderung Nutzung der Ravensburghalle
3.3.4. Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres
3.3.5. Landschulheimaufenthalte und Schüleraustausch
3.4. Förderung der Integration
3.5. Menschen mit Behinderung
3.6. Blutspendentermine
3.8. Evangelische Gemeindejugend oder andere kirchliche Jugendgruppen
3.9. Baby- und Kindersachenbasar
3.10. Einrichtungen der Gemeinde
3.11. Zuschüsse für Beschaffungen
3.12. Baukosten-/Investitionszuschüsse
3.13. Überlassung von Räumlichkeiten
3.13.1. Einzelveranstaltungen
3.14. Förderung von Begegnungen mit Partnerkommunen
4. Antragstellung
5. Missbrauch
6. Weiterführende Regelungen
7. Inkrafttreten

Allgemeines

a) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Mittel können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.
b) Die Bereitstellung der Mittel ist abhängig von der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Sulzfeld.
c) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
d) Die Verwaltung hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Ihr sind erforderliche Auskünfte zu geben und auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
e) Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag.
f) Über Förderungen in Form von Baukostenzuschüssen entscheidet der Gemeinderat. Baukostenzuschüsse müssen vor Ausführungsbeginn beantragt werden. Eine bereits begonnene Ausführung ist nicht förderfähig. Maßnahmen, die nachweislich der sofortigen Verhinderung von Schaden und Gefahr dienen, sind, sofern ein Zuschuss bei der Gemeinde für den Verein von Interesse ist, anzeigepflichtig und müssen umgehend nach Beginn der Ausführungen beantragt werden. Über eine Förderung entscheidet auch in diesem Falle der Gemeinderat. Baukostenzuschüsse jeglicher Art können grundsätzlich nicht garantiert werden.
g) Die Verwaltung unterrichtet den Gemeinderat über die Vereinsförderung.
h) Jugend im Sinne dieser Förderrichtlinien sind jugendliche Vereinsmitglieder unter 18 Jahren.

2. Fördervoraussetzungen

Damit Vereine eine Förderung erhalten, müssen folgende Fördervoraussetzungen vorliegen:

a) der Verein muss
- als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister mit Sitz in Sulzfeld eingetragen sein,
- wenn möglich, die Zugehörigkeit zu einem Dachverband (z.B. Deutscher Sportbund, Deutscher, Badischer Sängerbund, etc.) nachweisen
- Jugendarbeit in nennenswertem Umfang betreiben
- Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen und
- zu Beginn des Haushaltsjahres – 1. Jahr der Vereinsförderung - seit mindestens einem Jahr bestehen.

Darüber hinaus sollen geförderte Vereine sich mindestens einmal im Jahr zur Mitwirkung an gemeindlichen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Von den Richtlinien ausgenommen sind:
- Vereine sowie Organisationen mit religiösem Hintergrund, mit Ausnahme der Evangelischen Gemeindejugend oder anderen kirchlichen Jugendgruppen
- Arbeits-, Interessengemeinschaften und entsprechende Vereinigungen, Hauptvereine unterstützende Fördervereine sowie Dach- und Fachverbände

- Parteien, politische Vereinigungen, Initiativen und Gruppierungen mit vorwiegend politisch orientierten Inhalten, dazugehörige Ortsverbände und –gruppen sowie entsprechende Jugendorganisationen
- Betriebs- und Freizeitsportgruppen
- Vereinigungen mit kommerziellen Zielen

3. Förderarten

3.1. Grundförderung

Alle Sulzfelder Vereine erhalten eine Grundförderung welche sich nach der Mitgliederzahl richtet. Pro Mitglied erhält der Verein eine Grundförderung von 1,00 €. Vereine mit maximal 50 Mitgliedern erhalten eine pauschale Förderung in Höhe von 50 €.
Der Gemeinde ist bei Antragstellung ein Nachweis über die Mitgliederzahl vorzulegen, zum Beispiel durch Vorlage einer Kopie der Meldungen an die zuständigen Dachverbände (Deutscher Sportbund, Deutscher oder Badischer Sängerbund, etc.) oder einem EDV-Ausdruck aus der Mitgliederverwaltung. Die Grundförderung wird rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr ausbezahlt (Stichtag der Mitgliederliste: 31.12.).
Die Anträge müssen bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr gestellt werden.

3.2. Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Sulzfeld gewährt bei Vereinsjubiläen einmalige Zuschüsse.

- 25 Jahre = 100€
- 50 Jahre = 150€
- 75 Jahre = 200€
- 100 Jahre = 250€
- 125 Jahre, 150 Jahre, 175 Jahre und weiter in 25-Jahresschritten = 300€

Zur Durchführung der oben genannten Jubiläumsfeierlichkeiten stellt die Gemeinde Sulzfeld im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ravensburghalle oder andere, dafür geeignete, kommunale Gebäude ohne Erhebung eines Benutzungsentgeltes zur Verfügung. Unabhängig davon werden für Arbeiten, welche die Gemeinde Sulzfeld für den Nutzer durchführt (Bestuhlung, Betischung, Bühnenaufbau, Reinigung usw.) die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf die Nutzung der Ravensburghalle oder anderer geeigneter, kommunaler Gebäude zu einem wunschgemäßen Termin besteht nicht.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn lediglich eine Abteilung des Vereins ein Jubiläum feiert.
Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres des Jubiläums unter Vorlage eines Nachweises des Gründungsjahres bei der Gemeinde einzureichen.

3.3. Förderung der Jugend

3.3.1. Pauschalförderung

Vereine, die Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes gemeldete jugendliche Mitglied eine weitere Förderung. Die Gemeinde fördert auf Antrag einen Betrag von jeweils 6,50 € für jedes jugendliche Mitglied.
Die Pauschalförderung für Jugend wird rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr ausbezahlt. Die Vereine beantragen deshalb bei der Gemeinde bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres eine Förderung für die Jugendlichen des Vereins für das vergangene Kalenderjahr. Stichtag dieser Liste ist der 31.12. des vergangenen Kalenderjahres. Der Gemeinde ist bei Antragstellung ein Nachweis über die Zahl der Jugendlichen vorzulegen. Der Nachweis muss Name sowie Monat und Geburtsjahr der Jugendlichen enthalten. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein Nachweis durch eine Kopie der Meldungen an den zuständigen Dachverband oder als EDV-Ausdruck aus der Mitgliederverwaltung vorzulegen. Sollte es aus Gründen des Datenschutzes Bedenken geben, hat der Verein die ggf. erforderliche Genehmigung selbst einzuholen.

Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins soll regelmäßig, also wöchentlich über eine Dauer von mindestens einer Stunde stattfinden. Ausgenommen hiervon sind die Schulferien.
Die Kinder- und Jugendarbeit soll ein zuverlässiges Angebot der Vereine sein und von einer im jeweiligen Bereich erfahrenen Person geleitet werden. Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Vereinen einzuhalten. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Vereinsförderung aussetzten oder einstellen.

3.3.2. Freizeitpädagogische Maßnahmen

Zur weiteren Förderung der Jugendarbeit unterstützt die Gemeinde Sulzfeld die Durchführung von freizeitpädagogischen Maßnahmen wie Freizeiten, Ferien- und Jugendcamps durch förderbare Sulzfelder Vereine nach Punkt 2 mit 1,50 EUR pro Jugendlichen und Tag. Die Veranstaltung muss mindestens 3 Tage dauern und wird höchstens bis zu einer Dauer von 14 Tagen bezuschusst. Die Teilnehmergruppe soll mindestens 5 Jugendliche betragen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung der freizeitpädagogischen Maßnahme zu stellen.

3.3.3. Förderung Nutzung der Ravensburghalle

Die Nutzung der Ravensburghalle für den Jugendsport ist für die Vereine kostenfrei. Dies gilt für Veranstaltungen und den Übungsbetrieb. Der Antrag auf kostenfreie Nutzung für Jugend ist von den Vereinen spätestens zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen.
Den Übungsbetrieb betreffend wird die Ravensburghalle nur kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn es sich um reine Jugendgruppen handelt (100 Prozent Jugend).
Bei Veranstaltungen mit Jugend- und Erwachsenenanteilen, wird der Anteil der Jugend prozentual berechnet (beispielsweise ergibt sich eine Veranstaltung mit 40 Prozent Jugendanteil und 60 Prozent Erwachsenenanteil: Die Kosten für die Hallennutzung reduzieren sich um die angeführten 40 Prozent für Jugend).

3.3.4. Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Beschäftigt ein Verein einen Mitarbeiter im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), erhält der Verein am Ende der Dauer des Freiwilligendienstes eine Pauschale in Höhe von 2.700 EUR (d.h. 225 EUR pro Monat) als Zuschuss zu den anfallenden Kosten. Die Gemeinde behält sich vor, den FSJler im möglichen Rahmen für kommunale Veranstaltungen oder die Schulkindbetreuung einzusetzen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Verein. Über die Einstellung eines FSJler ist die Verwaltung zu informieren, mit Ablauf des Freiwilligendienstes ist ein Antrag bei der Verwaltung über die Auszahlung der Pauschale zu stellen.

3.3.5. Landschulheimaufenthalte und Schüleraustausch

Der Schüleraustausch mit den Partnerstädten sowie Landschulheimaufenthalte werden durch die Gemeinde gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag und pro Schüler 2,50 EUR.
Die Landschulheimaufenthalte werden nur für Schüler übernommen, welche in Sulzfeld wohnhaft sind, auch wenn diese nicht die Blanc-und-Fischer-Schule besuchen. Bei einem Schüleraustausch mit den Partnerstädten werden nur Schüler der Blanc-und-Fischer-Schule gefördert, ungeachtet des Wohnorts.

3.4. Förderung der Integration

Wird für integrative Sportgruppen (Integrationsanteil mind. 50 Prozent) die Ravensburghalle genutzt, erhält der Verein eine Förderung in Höhe von 50 Prozent auf die abzurechnenden Hallengebühren.

3.5. Menschen mit Behinderung

Vereine erhalten für Menschen mit Behinderung eine weitere Förderung analog zur Förderung der Jugend (Punkt 3.3 dieser Richtlinien), sofern zum Stichtag 31.12. des vergangenen Jahres ein Grad der Behinderung von mindestens 50 GdB oder mehr bei diesen Personen vorliegt. Die Förderung wird rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr ausbezahlt. Die Anträge müssen bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr gestellt werden.

3.6. Blutspendentermine

Dem DRK Ortsverein wird die Ravensburghalle und deren Einrichtungen für die Blutspendentermine kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3.7. Volkshochschule

Dem Volkshochschul-Standort Sulzfeld werden die Ravensburghalle und deren Einrichtungen oder andere kommunale Gebäude kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3.8. Evangelische Gemeindejugend oder andere kirchliche Jugendgruppen

Die evangelische Gemeindejugend oder andere kirchliche Jugendgruppen gilt als Jugend im Sinne dieser Richtlinien und erhält eine Förderung nach Nummer 3.3.

3.9. Baby- und Kindersachenbasar

Zur Durchführung des Baby- und Kindersachenbasars wird aufgrund der gemeindlichen Schirmherrschaft eine Förderung in Höhe von 50 Prozent auf die abzurechnende Hallengebühr gewährt.

3.10. Einrichtungen der Gemeinde

Einrichtungen und Pflichtaufgaben der Gemeinde, beispielsweise Feuerwehr, Kindergärten und Schule, nutzen die Ravensburghalle und deren Einrichtungen oder andere kommunale Gebäude kostenfrei. Verträge hierzu sind nicht erforderlich.

3.11. Zuschüsse für Beschaffungen

Für Anschaffungen oder Reparaturen von Instrumenten, Noten, Sportgeräten oder Vergleichbarem, welches dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 10 Prozent der Kosten, höchstens jedoch maximal 2.000 EUR pro Maßnahme. Von dieser Förderung ausgeschlossen ist die Vereins- und Sportkleidung. Anträge sind spätestens zwei Monate vor Beauftragung der Beschaffung zu stellen.
Auf Verlangen sind der Gemeinde Inventarlisten vorzulegen. Die anfallenden Beschaffungs- und Reparaturkosten sind durch einen Einzelnachweis sowie mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweisen der Gemeinde nachzuweisen.

3.12. Baukosten-/Investitionszuschüsse

Förderwürdige Vereine können für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen vereinseigener Sportstätten Zuschüsse erhalten. Die Gemeinde gewährt hierfür einen Zuschuss von 10 Prozent der notwendigen und von der Gemeinde anerkannten Kosten. Der Gesamtzuschuss wird auf 3.000 EUR pro Maßnahme begrenzt. Anträge sind spätestens zwei Monate vor Beauftragung von Bau- und Investitionsmaßahmen zu stellen. Der Gemeinderat kann in besonderen Ausnahmefällen einen höheren Zuschuss gewähren.
Eine bereits begonnene Ausführung ist nicht förderfähig. Maßnahmen, die nachweislich der sofortigen Verhinderung von Schaden und Gefahr dienen, sind, sofern ein Zuschuss bei der Gemeinde für den Verein von Interesse ist, anzeigepflichtig und müssen umgehend nach Beginn der Ausführungen beantragt werden.
Eigenleistungen werden im Rahmen der Gesamtmaßnahme bis maximal 800 EUR unter Ansatz des aktuell gültigen Mindestlohns anerkannt. Dies beinhaltet nicht Eigenleistungen für Antragsstellung von Zuschüssen oder anderweitigen finanziellen Unterstützungen. Der antragsstellende Verein muss sich selbständig um Spenden oder weitere Fördermittel bemühen. Bei Fördermittelgebern ist ein Hinweis auf den Zuschuss der Gemeinde erforderlich.

Für die Gewährung eines Baukostenzuschusses müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das beanspruchte Vereinsgrundstück muss im Eigentum, Erbbau- oder Dauerpachtverhältnis des Vereins stehen,
- die Vereinsstätte muss im Gemeindegebiet liegen,
- trotz intensiver Nutzung und guter Pflege muss die Vereinsanlage renovierungsbedürftig sein,
- das Vorhaben muss dem unmittelbaren Vereinszweck dienen,
- der auszuübende Vereinszweck muss ohne Unfallrisiken betrieben werden können und den Unfallverhütungsvorschriften muss Rechnung getragen werden und
- der förderfähige Verein muss die Vereinsstätte der Gemeinde Sulzfeld im Bedarfsfall höchstens kostendeckend zur Verfügung stellen (z.B. für den Schulunterricht).

Von der Gewährung eines Baukostenzuschusses grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- der Bau von Wirtschaftsräumen sowie deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze und Zugangsstraßen,
- der Bau von Vereinsanlagen, die hauptsächlich gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung der Verein beachtliche Einnahmen erzielt,
- Vereinsanlagen, die von einem Unternehmen oder einem Betrieb zur Verfügung gestellt werden,
- Vorhaben mit Gewinnerzielungsabsichten.

Die geplanten Baumaßnahmen oder Instandsetzungen sind vor Projektbeginn bei der Gemeinde Sulzfeld anzuzeigen. Daneben ist eine Kostenschätzung des Vorhabens durch Fachpersonal beizulegen. Außerdem ist ein detaillierter Finanzierungsplan der Maßnahme bei der Gemeinde vorzulegen, um nachzuweisen, dass der Verein die sich ergebenden Kosten selbst tragen kann. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung des Baukostenzuschusses durch den gemeindlichen Verwendungsnachweis zu belegen. Die Auszahlung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises. Über die Förderung entscheidet der Gemeinderat.

3.13. Überlassung von Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt den Vereinen nach ihren Möglichkeiten gemeindliche Einrichtungen, beispielsweise die Ravensburghalle, und deren Nebenanlagen sowie Einrichtungsgegenstände zur Verfügung.
Grundlage hierfür sind die aufgestellten Belegungspläne unter Berücksichtigung der Belange der Vereine. Das entsprechende Entgelt für die Überlassung der Räumlichkeit regelt die jeweils geltende Entgeltordnung.

3.13.1. Einzelveranstaltungen

Bei kulturellen und Bildungsveranstaltungen für ortsansässige, gemeinnützige Vereine entfällt die Hallengebühr für:

- Kinder- und Jugendveranstaltungen (auch Sportveranstaltungen)
- Verbandsfachtagungen, die vom örtlichen, gemeinnützigen Verein organisiert werden

3.14. Förderung von Begegnungen mit Partnerkommunen

Die Begegnung mit den Partnerkommunen soll das Miteinander auch über Landesgrenzen hinweg fördern. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die einen Aufenthalt bei der jeweiligen Partnerkommune voraussetzt, erhalten die Teilnehmer eine Erstattung der tatsächlichen Kosten für An- und Abreise in Höhe der Fahrkarten, Tank- und Mautbelege, sofern die Gemeinde keine gemeinschaftliche Fahrt organisiert.
Sofern Sulzfeld als Veranstaltungsort gilt, erhalten diejenigen Personen, welche Teilnehmer aus den Partnerkommunen beherbergen, eine Pauschale in Höhe von 10 EUR/Tag und Gast.

4. Antragstellung

In dargestellter Tabelle sind die Bereiche der befragten Gemeinden/Städte aufgeführt, in denen ein Antrag benötigt wird, um ein Zuschuss zu erhalten und bis wann die entsprechenden Anträge eingereicht werden müssen.

	Antragsstellung bei der Gemeinde
Grundförderung	31.03. für das vergangene Kalenderjahr (Stichtag der Mitgliederliste: 31.12. des vergangenen Kalenderjahrs)

Vereinsjubiläen	31.03. für das laufende Kalenderjahr
Pauschalförderung Jugend	31.03. für das vergangene Kalenderjahr (Stichtag der Mitgliederliste: 31.12. des vergangenen Kalenderjahrs)
Freizeitpädagogische Maßnahmen	Zwei Wochen nach Beendigung der Maßnahme
Jugend Förderung kostenfreie Nutzung Ravensburghalle	31.03. für das laufende Kalenderjahr
Menschen mit Behinderung	31.03. für das vergangene Kalenderjahr (Stichtag der Liste: 31.12. des vergangenen Kalenderjahrs)
Freiwilliges Soziales Jahr (oder Vergleichbares)	Mit Ablauf des Zeitraumes des Freiwilligendienstes
Beschaffungen	Spätestens zwei Monate vor Beauftragung von Beschaffungen
Bau- und Investitionsmaßnahmen	Spätestens zwei Monate vor Beauftragung von Bau- und Investitionsmaßahmen

Anträge auf Förderung kann nur der Hauptverein schriftlich einreichen. Diese Anträge sind mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Schriftstück kann auch digital als Scan an die Gemeinde übermittelt werden.

5. Missbrauch

Wird Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel nachgewiesen, hat dies die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereins von zukünftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.
Missbrauch liegt insbesondere bei grob fahrlässigen oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung vor.

6. Weiterführende Regelungen

Bei Unklarheiten oder Einzelfallentscheidungen entscheidet der Bürgermeister.

7. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend und Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld beschlossen. Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Sulzfeld, den 17.12.2025

Simon Bolg
Bürgermeister

Bericht von der Sitzung des Gemeinderats vom 16.12.2025

TOP 1 – Einwohnerfragestunde
Seitens der Einwohnerschaft wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2 – Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
In der letzten nichtöffentlichen Sitzung hat der Gemeinderat ein gemeindliches Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, die technische Betriebsführung der Nahwärmeversorgung an die Stadtwerke Bretten übergeben und über eine Personalangelegenheit entschieden.

TOP 3 – Zustimmung zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung
Bei der Gemeinde ging eine Geldspende von Herrn Dr. Moser in Höhe von 5.000 Euro für die Kindergärten ein. Ebenso ging eine Sachspende der Stadtwerke Bretten GmbH für Wasserspender für die Blanc-und-Fischer-Schule in Höhe von 7.155,47 € ein. Die eingegangenen Geld- und Sachspenden wurden einstimmig angenommen.

TOP 4 - Versorgungsbetriebe Sulzfeld; Preisfestsetzung Nahwärmeversorgung für das Wirtschaftsjahr 2026
In der Gemeinderatsitzung vom 19.12.2023 wurde beschlossen, kostendeckende Preise für die Nahwärmeversorgung zu ermitteln. Die neu berechneten Preise wurden am 19.03.2024 beschlossen. Seitdem gelten zwei Preismodelle.

Preismodell 1 basiert auf dem Vertragswerk aus dem Gründungsjahr der Nahwärmesparte. Die bestehenden Wärmelieferverträge sehen eine jährliche Preisanpassung anhand festgelegter Preisgleitklauseln vor. Die Entgelte bestehen aus Arbeitspreis, leistungsabhängigem Grundpreis und einem jährlichen Verrechnungspreis für den Wärmezähler. Die Preisanpassung berücksichtigt Kostensteigerungen bei Brennstoffen, Löhnen und Investitionsgütern im Vergleich zum Jahr 2014. Für die Anpassung zum 01.01.2026 sind die Einkaufspreise des Jahres 2025 maßgeblich. Für 2026 ergibt sich ein geringerer Arbeitspreis sowie leicht erhöhte Grund- und Verrechnungspreise. Bei gleichbleibendem Verbrauch wird insgesamt mit geringeren Kosten für die meisten Kunden gerechnet.

Preismodell 2 beruht auf einer Neukalkulation aus dem Jahr 2024 und ist für neue Verträge vorgesehen. Die Preisbestandteile umfassen Arbeitspreis, Grundpreis, Verrechnungspreis für den Wärmezähler sowie einen zusätzlichen CO2-Preis. Die Berechnung erfolgt auf Basis prognostizierter Energie- und CO2-Preise des jeweiligen Abrechnungsjahres sowie indexbasierter Kostenentwicklungen. Für 2026 sind ein niedrigerer Arbeitspreis, ein höherer Grundpreis, ein leicht steigender CO2-Preis und angepasste Verrechnungspreise vorgesehen.

Die Fraktion Bürgerbündnis stellte folgenden Antrag:
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den bisherigen Energiemix (Biomethan und Erdgas) und dessen nötige Verwendung zu überprüfen. Hier muss der Fragestellung nachgegangen werden, ob die alleinige Nutzung von Erdgas möglich ist. Darüber hinaus muss die Prüfung des Wechsels auf alternative Energieformen erfolgen. Der Gemeinderat ist nach 6-monatiger First ab Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Begründung:
Der Preisunterschied zwischen Biomethan und Erdgas ist signifikant und schlägt sich in den Kosten nieder. Um keine weitere finanzielle Belastung der Nutzer zu erzeugen, muss jeder Möglichkeit nachgegangen werden, die Kosten stabil zu halten und vielmehr diese langfristig zu senken.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat stimmte anschließend jeweils einstimmig den drei folgenden Beschlüssen zu:

1. Die Preise für die Nahwärmeversorgung auf Basis des Vertragswerks aus dem Gründungsjahr der Nahwärmeversorgung (Preismodell 1) werden zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

Preiskomponente	**Rechnerischer Maximalpreis 2026**	**Bemerkung**
Arbeitspreis €/kWh	0,2183 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.
Leistungspreis €/(kW*Monat)	3,68 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.
Verrechnungspreis Wärmezähler		
Qn= bis 0,75 m³/h €/Jahr	134,27 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.

Qn= 1,5 bis 2,5 m³/h €/Jahr	147,06 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.
Qn= 3,0 bis 6,0 m³/h €/Jahr	230,18 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.
Qn= 10,0 m³/h €/Jahr	364,46 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.

2. Die Preise für die Nahwärmeversorgung auf Basis des neuen Vertragswerks und der kostendeckenden Preiskalkulation (Preismodell 2) werden zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt. Beim CO2-Preis handelt es sich um einen vorläufigen Preis.

Preiskomponente	**Rechnerischer Maximalpreis 2026**	**Bemerkung**
Arbeitspreis €/kWh	0,1608 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.
Leistungspreis €/(kW*Monat)	12,83 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.
Prognose CO2-Preis €/kWh	0,022 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.
Verrechnungspreis Wärmezähler		
Qn= bis 0,6 und 1,5 m³/h €/Jahr	174,93 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.
Qn= 2,5 m³/h €/Jahr	175,65 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.
Qn= 3,5 bis 6,0 m³/h €/Jahr	205,97 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.
Qn= 10,0 m³/h €/Jahr	280,02 €	zzgl. gesetzlicher MwSt.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, beim Preismodell 2 (vgl. Beschlussvorschlag Nr.2) im Rahmen der Jahresabrechnung 2026 auf Basis des tatsächlichen CO2-Preises abzurechnen.

TOP 5 – Energiebeschaffung; Ergebnisse der Bündelausschreibung der Gt-Service GmbH für den Bezug von Strom und Erdgas für die Jahre 2026-2028

Der Gemeinderat hat am 05.02.2019 beschlossen, bis auf Widerruf an den Bündelausschreibungen der Gt-Service GmbH für Strom und Erdgas teilzunehmen und diese mit der Durchführung der Ausschreibungen und der Vergabe zu beauftragen. Die Teilnahme erfolgte für Ökostrom mit Neuanlagenquote sowie für Bio-Erdgas mit einem Anteil von 10 Prozent.
Die bestehenden Lieferverträge enden zum 31.12.2025. Für den Zeitraum 2026 bis 2028 hat die Gt-Service GmbH im Sommer 2025 eine europaweite Ausschreibung durchgeführt. Die Stromausschreibung erfolgte in mehreren Losen, unter anderem für Straßenbeleuchtung, gemeindliche Einrichtungen und Pumpwerke. Mehrere Anbieter haben Angebote abgegeben; das wirtschaftlichste Angebot liegt vor.
Für den Kernhaushalt ergeben sich für die Jahre 2026 bis 2028 gestaffelte Preise für Strom und Erdgas:

Bereich	2026 (€/kWh)	2027 (€/kWh)	2028 (€/kWh)
Strom Straßenbeleuchtung	0,2740	0,2647	0,2524
Strom Gemeinde Einrichtungen	0,2854	0,2789	0,2677
Wärmestrom Gemeinde Einrichtung	0,2171	0,2126	0,2004
Erdgas	0,0973	0,0954	0,0911

Die angegebenen Preise sind prognostizierte Endkundenpreise einschließlich aller Umlagen, Abgaben, Steuern und der Umsatzsteuer. Aufgrund noch nicht feststehender Rahmenbedingungen, insbesondere bei der CO2-Abgabe, beruhen die Preise teilweise auf Schätzungen.

Für den Versorgungsbetrieb liegen ebenfalls gestaffelte Preise für Strom und Erdgas vor:

Bereich	2026 (€/kWh)	2027 (€/kWh)	2028 (€/kWh)
Strom	0,2329	0,2270	0,2173
Erdgas	0,0818	0,0802	0,0766

Diese Preise enthalten alle Umlagen, Abgaben und die Energiesteuer, jedoch keine Umsatzsteuer, da diese für den Versorgungsbetrieb nicht relevant ist. Auch hier basieren die Preisangaben auf Prognosen, insbesondere im Hinblick auf die CO2-Abgabe.
Dieser Tagesordnung wurde dem Gemeinderat zur Information vorgelegt.

TOP 6 – Entgeltordnung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld sowie die Benutzungsordnung der Gemeinde Sulzfeld für die Mehrzweckhalle

Die Neukalkulation der nunmehr 23 Jahre alten Entgeltordnung für die Benutzungsgebühren der Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld wurde erforderlich.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die örtlichen Vereine beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Mehrere Vereine haben sich eingebracht. Vereinsseitige Anregungen wurden nach Möglichkeit in die Entgeltordnung aufgenommen und in der Sitzung der Vereinsvorstände und des Partnerschaftsausschusses am 04.11.2025 erörtert. Im Anschluss wurde die mit der Kalkulation beauftragte Firma mit der Berechnung zusätzlicher Nutzungsarten beauftragt, darunter Wettkampfsport außerhalb der regulären Übungszeiten sowie unterschiedliche Formen der Küchennutzung.
Parallel dazu wurde die Benutzungsordnung für die Ravensburghalle überarbeitet.
Der Gemeinderat beschloss einstimmig mit Wirkung zum 01.01.2026 die Entgeltordnung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) sowie die Benutzungsordnung der Gemeinde Sulzfeld für die Mehrzweckhalle.

TOP 7 – Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend und Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld

Im Zuge der Neukalkulation der Entgeltordnung für die Benutzungsgebühren der Mehrzweckhalle Ravensburghalle hat die Verwaltung Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend und Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld erarbeitet. Die örtlichen Vereine wurden beteiligt und konnten Stellung nehmen. Anregungen und Erfahrungswerte wurden nach Möglichkeit in die Richtlinien aufgenommen und in der Sitzung der Vereinsvorstände und des Partnerschaftsausschusses am 04.11.2025 erörtert.
Die Richtlinien regeln die Vereinsförderung in mehreren Bereichen. Alle Sulzfelder Vereine erhalten eine Grundförderung, die sich an der Mitgliederzahl orientiert. Zusätzlich werden Vereine mit Jugendarbeit durch eine Jugendförderung sowie durch Zuschüsse für freizeitpädagogische Maßnahmen unterstützt.
Weitere Förderungen betreffen Zuschüsse für ein Freiwilliges Soziales Jahr, für Anschaffungen und Reparaturen im Rahmen des Vereinszwecks sowie für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten. Ergänzend sind Regelungen zur Förderung von Begegnungen mit den Partnerkommunen enthalten, insbesondere zur Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten.
Die finanziellen Auswirkungen werden für die Grund- und Jugendförderung auf rund 7.000 Euro jährlich geschätzt. Hinzu kommen durchschnittliche Ausgaben von etwa 3.000 Euro für Investitionszuschüsse. Im Haushaltsplan 2026 sind hierfür insgesamt 20.000 Euro vorgesehen. Alle Fraktionen des Gremiums befürworten die Aufstellung der Richtlinien. Die CDU legte zu den Richtlinien mehrere Änderungsanträge vor:

Antrag 1
3.2 Vereinsjubiläen

(…)
~~30 Jahre = 100 €~~

(…)
125 Jahre, ~~140 Jahre~~, 150 Jahre, 175 Jahre, und weiter in 25 - Jahresschritten = 300 €

Begründung:
30 und 140 Jahre streichen, da unnötig. Wurde vielleicht bisher so gehandhabt, aber im Zuge dieser Regelung kann man dies abschaffen. Konzentration auf die wesentlichen Ehrungen in 25 Jahresschritten.

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, eine Streichung der beiden genannten Jubiläumsjahre wurde vorgenommen.

Antrag 2
3.3.1 Pauschalförderung
„(…)
Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins soll regelmäßig, also wöchentlich über eine Dauer von mindestens einer Stunde stattfinden. Ausgenommen hiervon sind die Schulferien. Die Kinder- und Jugendarbeit soll ein zuverlässiges Angebot der Vereine sein und von einer im jeweiligen Jugendbereich ausgebildeten und erfahrenen Person (Nachweis mittels Jugendleitercard, Jugendtrainerlizenz, Trainerlizenz oder gleichwertigem) geleitet werden. Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Vereinen einzuhalten. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Vereinsförderung aussetzten oder einstellen“

Begründung:
Durch die Voraussetzung einer qualifizierten Ausbildung im Jugendbereich soll eine Nachhaltigkeit in der Qualität und auch Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Der Antrag wurde mehrheitlich nicht angenommen.

Antrag 3
3.11 Zuschüsse zur Beschaffung
„(…) gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 5 Prozent der Kosten, höchstens jedoch maximal 2.000 EUR pro Maßnahme. (…)“
Ergänzung:
„Höhere Zuschüsse bis max. 10 Prozent können in begründeten Fällen vom Gemeinderat gewährt werden, soweit die Haushaltsmittel dies zulassen. Begründete Fälle in diesem Sinne sind z. B. Voraussetzungen für zusätzliche Zuschüsse u. ä.“

Begründung:
10 Prozent Förderung auf Dauer nicht finanzierbar. Punkt bezgl. Förderung LEADERS berücksichtigt.

Der Antrag wurde mehrheitlich nicht angenommen.

Antrag 4
3.*12 Baukosten-/Investitionszuschüsse*
„(…) Die Gemeinde gewährt hierfür einen Zuschuss von 5 Prozent der notwendigen und von der Gemeinde anerkannten Kosten. (…)“
Ergänzung:
„Höhere Zuschüsse bis max. 10 Prozent können in begründeten Fällen vom Gemeinderat gewährt werden, soweit die Haushaltsmittel dies zulassen. Begründete Fälle in diesem Sinne sind z. B. Voraussetzungen für zusätzliche Zuschüsse u. ä.“

Begründung:
10 Prozent Förderung auf Dauer nicht finanzierbar. Punkt bezgl. Förderung LEADERS berücksichtigt.
Der Antrag wurde mehrheitlich nicht angenommen.

Antrag 5
3.*12 Baukosten-/Investitionszuschüsse*
„(…) Eigenleistungen werden im Rahmen der Gesamtmaßnahme bis maximal 800 EUR unter Ansatz des aktuell gültigen Mindestlohns anerkannt. Dies beinhaltet nicht Eigenleistungen für Antragsstellung von Zuschüssen oder anderweitigen finanziellen Unterstützungen. (…)“

Begründung:
Eigenleistung kann bei anderen Fördertöpfen angegeben werden. Wir haben keine finanziellen Mittel. Eigenleistung ist auch Teil des Vereinslebens.
Der Antrag wurde mehrheitlich nicht angenommen.
Antrag 6
3.3.2 Freizeitpädagogische Maßnahmen
„(…) Durchführung von freizeitpädagogischen Maßnahmen wie Freizeiten, Ferien- und Jugendcamps durch förderbare Sulzfelder Vereine nach Punkt 2 (…)“

Begründung:
Nochmals die Verdeutlichung und Abgrenzung zu eventuellen Jugendorganisationen, welche vorher auch schon ausgeschlossen wurden.

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

TOP 8 – Sanierung Eugen-Götter-Stadion; Vergabe Ingenieurleistung Elektrotechnik
Im Rahmen der Entwurfsplanung zur Sanierung des Eugen-Götter-Stadions wurde festgestellt, dass für die elektrotechnischen Gewerke ein spezialisiertes Elektroplanungsbüro erforderlich ist. Dies betrifft unter anderem die Stadionbeleuchtung, die Vernetzung sowie Steuer- und Schaltanlagen. Die elektrotechnische Fachplanung ist zudem notwendig, um die Ausschreibung durch das Ingenieurbüro Dreigrün fachlich vollständig vorzubereiten.

Aufgrund des spezialisierten Leistungsumfangs war eine kurzfristige Beauftragung geeigneter Planer nur eingeschränkt möglich. Auf Empfehlung des Ingenieurbüros Dreigrün wurde daher das Ingenieurbüro ib/h2 aus Reutlingen angefragt, mit dem bereits positive Erfahrungen aus früheren Projekten bestehen. Das Büro ib/h2 hat ein auf den Stadionumbau abgestimmtes Honorarangebot vorgelegt, das der Gemeinde am 25.11.2025 zugegangen ist.

Beauftragt werden sollen die Leistungsphasen 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gemäß HOAI. Die Leistungsphase 4 entfällt, da für die elektrotechnischen Maßnahmen keine genehmigungsrelevanten Unterlagen erforderlich sind. Grundlage der Honorierung sind die Kostenberechnung für die Leistungsphasen 2, 3 und 5 sowie die Kostenfeststellung für die Leistungsphasen 6 bis 8. Die anrechenbaren Kosten belaufen sich auf rund 105.000 Euro. Das Gesamthonorar beträgt 25.861,23 Euro brutto einschließlich Nebenkosten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig das Elektro-Ingenieurbüro ib/h2 aus Reutlingen mit der Durchführung der Leistungsphasen 2, 3, 5, 6, 7 und 8 zur Sanierung des Eugen-Götter-Stadions zu beauftragen.

TOP 9 – Haushaltsplanung 2026; Sachstand und weitere Vorgehensweise
In der letzten Sitzung des Gemeinderats am 16. Dezember 2025 stand die finanzielle Zukunft der Gemeinde im Fokus der Beratungen.
Die Verwaltung präsentierte den aktuellen Sachstand zum kommenden Haushaltsjahr 2026 und gab einen Ausblick auf die weiteren Schritte des Verfahrens.
Der Rückblick auf das laufende Jahr 2025 zeigt bereits die schwierigen Rahmenbedingungen auf.
Die Prognose verdeutlicht, dass die ordentlichen Erträge der Gemeinde voraussichtlich um rund 466.000 € niedriger ausfallen werden als ursprünglich geplant.
Gleichzeitig steigen die ordentlichen Aufwendungen, insbesondere durch höhere Personal- und Transferkosten, um etwa 211.000 € an. Diese Entwicklung führt dazu, dass die Spielräume für notwendige Investitionen spürbar enger werden.
Ein besonderer Blick wurde in der Sitzung auf die Steuerkraft der Gemeinde Sulzfeld geworfen. Im Vergleich zum Durchschnitt im Landkreis Karlsruhe fehlen Sulzfeld rechnerisch etwa 242 Euro an Einnahmen pro Einwohner. Dies summiert sich auf ein Defizit von rund 1,25 Millionen Euro gegenüber dem Durchschnitt der Kommunen im Landkreis Karlsruhe.
Der erste Entwurf für den Haushalt 2026, der dem Gemeinderat vorgestellt wurde, dient zunächst als erste Tendenz. Er zeigt im Ergebnishaushalt bereits jetzt ein Defizit von rund 1 Million Euro auf, wobei Mittelanmeldungen der Fraktionen hierbei noch nicht eingerechnet sind. Das Fazit der Verwaltung ist deutlich: Auch in

den kommenden Jahren ist kaum mit einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu rechnen, was zu einem weiteren Rückgang der Liquidität führt.
Die weitere Vorgehensweise sieht vor, dass die Gemeinderatsfraktionen bis zum 11. Januar 2026 ihre Mittelanmeldungen einreichen. Am 20. Januar 2026 findet eine öffentliche Haushaltsberatung statt, in der intensiv über die geplanten Maßnahmen und Investitionen diskutiert wird. Nach der formellen Einbringung des Plans im Februar ist die endgültige Verabschiedung der Haushaltssatzung in einer zusätzlichen Sitzung am 10. März 2026 vorgesehen.

TOP 10 – Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen; Ergebnis der Umfrage
Im Juli 2025 hat die Verwaltung eine Umfrage bei den Eltern der Kindergärten und der Schule durchgeführt, um den Bedarf an Betreuungsangeboten an der Grundschule Sulzfeld zu ermitteln. Hintergrund ist der ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise eingeführte Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder, beginnend mit der ersten Klassenstufe. Der Anspruch umfasst eine Betreuung an fünf Schultagen mit jeweils acht Stunden sowie eine Ferienbetreuung, mit Ausnahme von bis zu vier Wochen jährlich.
Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs kommen verschiedene Modelle in Betracht, darunter die gebundene Ganztagesgrundschule, die Ganztagesgrundschule in Wahlform, das bestehende kommunale Betreuungsangebot sowie Mischformen aus schulischen und kommunalen Angeboten.
Die Auswertung der Umfrage zeigt, dass lediglich 29 von 193 Teilnehmenden Interesse an einer Ganztagesgrundschule ab dem Schuljahr 2026/2027 haben. Davon entfallen 10 Rückmeldungen auf die gebundene Form und 19 auf die Wahlform. Rund 85 Prozent der Teilnehmenden äußerten kein Interesse an einer verbindlichen Ganztagesgrundschule. Gleichzeitig besteht weiterhin eine deutliche Nachfrage nach flexiblen Betreuungsangeboten außerhalb der Ganztagsschule. Knapp ein Viertel der Befragten gab an, Interesse an einer flexiblen Nachmittagsbetreuung zu haben.
Insgesamt zeigt die Bedarfserhebung, dass das bestehende kommunale Angebot „Lernen und Freizeit“ die Bedürfnisse der Elternschaft bereits weitgehend abdeckt und den künftigen Rechtsanspruch nahezu erfüllt. Der Wunsch der Eltern richtet sich vorrangig auf eine Weiterentwicklung dieses Angebots, während eine Ganztagesgrundschule derzeit nur auf begrenztes Interesse stößt.
Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 für die Klassenstufen 1 – 4 entsprechend den Ergebnissen der Bedarfserhebung durch ein kommunales Betreuungsangebot umzusetzen.

TOP 11 – Blanc-und-Fischer-Schule; Ausschreibung zur nachträglichen klimatechnischen Ertüchtigung
Im 2. Obergeschoss der Blanc-und-Fischer-Schule wurde bei der Generalsanierung 2019–2023 aus Kostengründen auf Fassaden- und Dachsanierung sowie Lüftungsmöglichkeiten verzichtet. In den Sommermonaten zeigte sich, dass ein Unterricht bei über 30 Grad kaum möglich ist. Angesichts steigender Temperaturen durch den Klimawandel ist eine Nachrüstung erforderlich.
Anstatt umfassender Umbauten wird eine technische Lösung umgesetzt: Ein Klima-Splitt-Außengerät auf dem Dach und je ein bis zwei Innengeräte in den Klassen- und Vorbereitungszimmern ermöglichen gezielte Kühlung. Leitungen und Verrohrungen werden sichtbar unter der Decke verlegt. Der Betrieb erfolgt nur bei Bedarf, wodurch die Energiekosten begrenzt werden.
Die Entwurfsplanung durch das Büro miplanung GmbH liegt vor, die Kosten betragen rund 100.000 Euro für technische Anlagen, Planung und bauseitige Leistungen. Für die Maßnahme wurde ein Zuschuss aus dem Ausgleichsstock von 35.000 Euro bewilligt. Um den Schulbetrieb im Sommer 2026 sicherzustellen, soll die Maßnahme bereits vor Genehmigung des Haushalts 2026 begonnen werden. Bei Zustimmung des Gemeinderates ist eine beschränkte Ausschreibung im Januar 2026 geplant, die Vergabe soll im März erfolgen, sodass die Arbeiten in den Pfingstferien 2026 ausgeführt werden können.
Der Gemeinderat lehnte den Vorschlag zur Ausschreibung der nachträglichen klimatechnischen Ertüchtigung der vier Klassenzimmer und zwei Vorbereitungsräume im 2. OG des Klassentraktes mehrheitlich ab.

TOP 12 – Eigenkontrollverordnung; Sanierungsabschnitt 1: Vergabe Ingenieurleistung
In den Jahren 2020 und 2022 wurden in Sulzfeld zwei Kanalnetzabschnitte untersucht. Es wurden 179 Haltungen und 112 Schächte dokumentiert, wobei ein unmittelbarer bis kurzfristiger Sanierungsbedarf festgestellt wurde. Im ersten Sanierungsabschnitt sollen Haltungen und Schächte der Zustandsklassen 0 und 1 saniert werden. Die Gesamtkosten für alle Abschnitte werden auf etwa 300.000 € brutto über vier Jahre geschätzt. Für Abschnitt 1 wurde ein Ingenieurhonorarangebot eingeholt, das die Objektplanung nach HOAI für die Leistungsphasen 3 und 5 bis 9 sowie die örtliche Bauüberwachung umfasst. Die anrechenbaren Kosten betragen 250.000 € netto, der Ingenieurzuschlag für die Sanierungsverfahren liegt bei 40 %. Das Gesamthonorar brutto beläuft sich auf 29.635,25 €. Ziel der Maßnahmen ist die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Kanalnetzes, die Sicherstellung der Betriebssicherheit und die Priorisierung von Schäden der Zustandsklassen 0 und 1 unter Berücksichtigung von Schäden der Klasse 2.
Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Ingenieurleistungen für die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise, Sanierungsabschnitt 1, an das Ingenieurbüro Zapf aus Eschelbronn mit einem Gesamthonorar von 29.635,25 € brutto inkl. Nebenkosten zu vergeben.

TOP 13 – Ehemaliges Rentamtareal; Baurechtliche Genehmigung
Der Bauantrag für den Umbau und Neubau des ehemaligen Rentamtareals sowie den Abbruch der Überdachung und der Lagerhalle in der Hauptstraße 44 wurde im September 2022 eingereicht. Das Verfahren befand sich seitdem in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde, deren abschließende Stellungnahme nun vorliegt. Damit ist der wesentliche Prüfpunkt abgeschlossen, und das Baurechtsamt kann das Vorhaben genehmigen, sofern alle baurechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Denkmalschutzbehörde fordert Detailklärungen, die im weiteren Planungs- und Bauablauf zwischen Bauherrschaft und Denkmalschutz erfolgen. Der Bauherr hat geringfügig aktualisierte Pläne eingereicht, die nur untergeordnete Änderungen wie Anpassungen von Fenster- oder Türöffnungen betreffen. Diese Änderungen verändern den ursprünglich geprüften Entwurf nicht wesentlich, erfordern keine erneute Stellungnahme nach § 36 Abs. 1 BauGB und das Vorhaben bleibt planungsrechtlich unverändert gemäß § 34 BauGB.
Dieser Tagesordnung wurde dem Gemeinderat zur Information vorgelegt.

TOP 14 – Baugesuche
Ein Bauantrag zum Kulturschuppen Sulzfeld wurde dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Ausführungen wurden geändert, sodass die Galerie mit Künstlergarderobe wegfallen soll und der Anbau West geringfügig erweitert wird. Der Gemeinderat stimmte dem Bauvorhaben unter zwei Enthaltungen mehrheitlich zu und erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
Der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in der Lisztstraße 4 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

TOP 15 – Verkaufsoffene Sonntage 2026; Erlass einer Verordnung über die Ladenöffnung
Nach dem Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg (LadÖG) darf die Gemeinde an bis zu drei Sonn- und Feiertagen im Jahr aus Anlass örtlicher Feste, Märkte oder Messen Verkaufsstellen öffnen. Die Öffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und darf den Hauptgottesdienst nicht beeinträchtigen. Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie Oster- und Pfingstsonntage sind ausgeschlossen. Für 2026 sind die verkaufsoffenen Sonntage am 29.03. (Regioschau), 27.09. (Kirchweih) und 08.11. (Martini) vorgesehen. Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden angehört, es gibt keine Einwände.
Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Verordnung über die Ladenöffnung.

TOP 16 - Regenrückhaltebecken Sulzfeld; Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe
Regenüberlaufbecken (RÜB) in Baden-Württemberg müssen mit Messtechnik ausgestattet werden, um das Entlastungsverhalten zu erfassen. Bereits 2016 forderte das Landratsamt die Umset-

zung, für das gesamte Land war bis 2024 eine Nachrüstung vorgeschrieben. Die Gemeinde Sulzfeld reagierte zunächst nicht, nahm aber 2022 und 2023 jeweils 100.000 € für die Maßnahme in die Haushalte auf. Ende 2024 wurde die Dringlichkeit erkannt, eine Umsetzung war jedoch erst 2025 möglich. Im April 2025 erfolgte eine erneute Aufforderung, bis zum 28.04.2025 einen Zeitplan an das Landratsamt Karlsruhe zu übermitteln. Verzögerungen durch Krankenstand führten zu einer verspäteten Rückmeldung; die Beauftragung erfolgte im August 2025 ohne vorherige Haushaltsprüfung. Die fünf Messeinrichtungen wurden geliefert und wurden vom Abwasserverband eingebaut, kompatibel mit dem Kläranlagen-Leitsystem. Die Kosten betragen 26.834,50 €, deutlich weniger als die ursprünglich veranschlagten 100.000 €. Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die außerplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2025 in Höhe von 26.834,50 € für den Einbau der 5 Messeinrichtungen in den Regenüberlaufbecken der Gemeinde Sulzfeld.

TOP 17 – Mitteilungen der Verwaltung
Die Gemeinde erhält Zuwendungen aus dem Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (Sondervermögen Bund) in Höhe von 3.449.376,64 €.

In den kommenden Tagen wird der Jahresrückblick 2025 an alle Sulzfelder Haushalte zugestellt.

TOP 18 – Verschiedenes
Das Handelsblatt berichtet über die Glasfaserausbaukrise, aufgrund schwieriger finanzieller Lage. Der Kreis Karlsruhe soll laut dem Kreiskämmerer dennoch ausgebaut werden.